



**Die Anwendung
umweltrechtlicher Vorschriften
in Industrie- und Chemieparks**

**Fachgespräch am 1. Juli 2003 im
Umweltbundesamt, Berlin**

Diese Publikation ist auch als Download unter
<http://www.umweltbundesamt.de>
verfügbar.

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr
für die Richtigkeit, die Genauigkeit und
Vollständigkeit der Angaben sowie für
die Beachtung privater Rechte Dritter.
Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten
und Meinungen müssen nicht mit denen des
Herausgebers übereinstimmen.

Herausgeber: Umweltbundesamt
Postfach 33 00 22
14191 Berlin
Tel.: 030/8903-0
Telex: 183 756
Telefax: 030/8903 2285
Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>

Redaktion: Fachgebiet III 1.2
Dr. Andrea Sundermann-Rosenow
Michael Kleiber

Berlin, November 2003

Inhalt

1.	Vorwort <i>Dr. Andrea Sundermann-Rosenow, Umweltbundesamt</i>	4
2.	Einführung in die Thematik <i>H. Prof. Dr. Christian Jochum, H. Thomas Friedenstab</i>	7
3.	Statement des VCI <i>H. Hartmuth Skalicky</i>	16
4.	Umgang mit umweltrechtlichen Problemen bei Bayer Industry Service <i>H. Dr. Robert Weitz, Bayer Industry Service</i>	22
5.	Beispielhafte Darstellung umweltrechtlicher Probleme einer Infrastrukturgesellschaft <i>H. Dr. Jürgen Lau, Infraserv Höchst</i>	33
6.	Die Umstrukturierung des Volkswagenwerkes in Wolfsburg – umweltrechtliche Problemlösungen im Industriepark <i>H. Dr. Michael Mrowietz, Volkswagen AG</i>	43
7.	Darstellung immissionsschutzrechtlicher Probleme in Chemieparks aus der Sicht einer Genehmigungsbehörde <i>H. LRGD Dieter Wilke, Bezirksregierung Köln</i>	48
8.	Stellungnahme aus der Sicht der Rechtswissenschaft <i>H. Prof. Dr. Gerald Spindler, Universität Göttingen, H. Prof. Dr. Jörg Peter, TFH Wildau</i>	56
9.	Zusammenfassung der Ergebnisse <i>Dr. Wolf Drechsler, Dr. Andrea Sundermann-Rosenow, Umweltbundesamt</i>	72
10.	Anhänge	78
10.1	Abwassermanagement in Chemieparks (VCI)	78
10.2	Abfallmanagement in Chemieparks (VCI)	91

1. Vorwort

Dr. Andrea Sundermann-Rosenow, Umweltbundesamt

Seit einigen Jahren ist in Deutschland, aber auch im europäischen Ausland und international eine Entwicklung zu beobachten, die durch die Aufspaltung großer Unternehmen in eine Vielzahl selbständiger Firmen gekennzeichnet ist: die Entwicklung vom „Werk“ zum sogenannten Industriepark. Typisch für solche Konstellationen ist das Vorhandensein einer Service- oder Infrastrukturgesellschaft, die auf vertraglicher Basis zentral zu erledigende Aufgaben für die Standort- oder Betreibergesellschaften, wie z.B. die Abwicklung behördlicher Anforderungen, übernimmt. Der Industriepark tritt regelmäßig nach außen hin als Einheit auf, während intern Rechte und Pflichten des Industrieparkbetreibers und der Industrieparknutzer vertraglich geregelt sind.

Um die sich aus diesen neuen rechtlichen Konstellationen ergebenden Rechtsfolgen für die Zuordnung von Betreiberpflichten, speziell für den Bereich der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge, zu ermitteln, hat das Umweltbundesamt im Jahr 1999 das Forschungsprojekt „Industriepark und Störfallrecht“, UfoPLAN-Nr. 299 48 325, vergeben. Das Vorhaben wurde in der Reihe UBA-Texte 31/02 veröffentlicht und ist im Internet unter http://www.umweltbundesamt.de/anlagen/body_industrieparks.html eingestellt.

Die Ergebnisse des Vorhabens wurden von den Autoren, Prof. Dr. Jochum, Rechtsanwalt Th. Friedenstab, Prof. Dr. Spindler und Prof. Dr. Peter im Juli 2001 in einem Fachgespräch im Umweltbundesamt vorgestellt.

Fazit des Vorhabens „Industriepark und Störfallrecht“ war – vereinfacht formuliert - die Erkenntnis, dass als „Betreiber“ einer Anlage bzw. eines Betriebsbereichs nach der Störfallverordnung nur die natürliche oder i.d.R. juristische Person angesehen werden kann, die die Aufsicht innehat, die also tatsächlich auf den Betrieb Einfluss nehmen kann. Anlagen, die verschiedenen Betreibern unterstehen, können daher grundsätzlich nicht als Einheit betrachtet werden. Ausnahmen - bei sehr intensiver Beherrschung einer Betreibergesellschaft - bestätigen diese Regel.

Probleme wurden auf dem Gebiet der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge unter anderem bei der Frage der Erreichung von Mengenschwellen festgestellt. Damit können trotz unverändertem Gefahrenpotential an einem Standort die nach der Störfallverordnung zur Anwendung störfallrechtlicher Pflichten festgesetzten Stoffmengen von einzelnen Betreibergesellschaften möglicherweise unterschritten werden. Weiterhin zeigte sich, dass eine zentrale Koordinierung von

anlagensicherheitsbezogenen Pflichten durch die Infrastrukturgesellschaft zwar wünschenswert ist, behördlich aber nicht erzwungen werden kann.

Seit dem Erscheinen des Forschungsberichts „Industriepark und Störfallrecht“ ist die Entwicklung vom „Werk“ hin zum Chemie- bzw. Industriepark weiter vorangeschritten und hat inzwischen eine Vielzahl von Industriestandorten erfasst. Auch in der Literatur werden Fragen der Anwendung von Umweltrecht in Industrieparks zunehmend problematisiert.¹ Neben dem Anlagensicherheits- und Störfallrecht, das noch immer an zentraler Stelle der Betrachtung steht, ergeben sich Probleme vor allem im Immissionschutzrecht (Lärm), im Wasser-, speziell Abwasserrecht, im Abfallrecht, beim Gefahrguttransport und im Chemikalienrecht. Nicht zu vernachlässigen, wenn auch nicht unmittelbar Gegenstand des Fachgesprächs, sind Rechtsfragen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Industriepark.

Was bedeutet die fortschreitende Entwicklung hin zum Industrie- bzw. Chemiepark nun für die Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften? Diskussionsgegenstand ist noch immer die Abgrenzung der Anlagen und Betriebsbereiche entsprechend der Verantwortlichkeit ihrer Betreiber. Darüber hinaus kreist ein Großteil der Fragen um die rechtliche Einordnung bisheriger Betriebsangehöriger als nunmehr nach umweltrechtlichen Vorschriften zu schützende Nachbarschaft. Weitere Schwerpunkte bilden behördliche Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Kontrolle privatrechtlicher Vereinbarungen im Industriepark.

Ein weiteres Fachgespräch wurde nunmehr dieser Problemstellung gewidmet. Ziel war es, Erkenntnisse dazu zu gewinnen, ob es chemiepark- oder industrieparkspezifische Fragestellungen im Umweltrecht gibt, die einer Lösung zugeführt werden müssten, und welcher Handlungsbedarf sich daraus insbesondere für das Umweltbundesamt ergibt.

Für das Fachgespräch wurden ausgewiesene Fachleute auf dem Gebiet der Industrie- und Chemieparks gewonnen: Dazu gehörten zunächst die Verfasser des Berichts „Industriepark und Störfallrecht“, die in diesem Vorhaben bereits grundlegende Fragen geklärt haben. Die Sichtweise des Verbandes der Chemischen Industrie vertrat Herr Skalicky und stellte zwei Papiere des VCI zu Abwasser- und Abfallfragen im Chemiepark zur Verfügung. Mit Herrn Dr. Weitz und Herrn Dr.

¹ Müggenborg, Das Phänomen von Industrieparks- eine erste Annäherung aus umwelt- und sicherheitsrechtlicher Sicht, DVBl. 2001, 417 ff.; Friedrich, Umweltrechtliche Folgen einer Aufteilung bestehender Anlagen auf mehrere Betreiber, NVwZ 2002, 1174 ff.; Spindler, Der Betreiberbegriff im Umweltrecht: gesellschafts- und zivilrechtliche Einflüsse, in: Festschrift f. Feldhaus, 1999

Lau waren zwei große Infrastrukturgesellschaften vertreten, Bayer Industry Service und Infraserv Höchst, die eine Gesellschaft eher ein „Newcomer“, die andere quasi ein Vorreiter der Industrieparkentwicklung. Zusätzlich zum ursprünglich vorgesehenen Programm hat Herr Dr. Mrowietz angeboten, zu umweltrechtlichen Problemlösungen im Volkswagenwerk am Standort Wolfsburg zu sprechen und damit aus einem Industriepark außerhalb der Chemiebranche zu berichten. Die behördlichen Erfahrungen mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden schließlich aus der Sicht einer Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Köln, von Herrn Wilke dargestellt.

Aus den Präsentationen und der Diskussion lassen sich im wesentlichen die folgenden Handlungserfordernisse ableiten:

- Weitere Beobachtung der Entwicklung von Industrie- und Chemieparks
- Erarbeitung von Musterverträgen mit Bausteinen für die Einhaltung aller umweltrechtlichen Anforderungen
- Erarbeitung von Auslegungshinweisen für die Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften im Industrie- und Chemiepark
- Handreichungen (Checklisten) für Behörden zur Überprüfung von Industrie- bzw. Chemieparkkonstellationen auf die Einhaltung geltenden Umweltrechts
- Verfolgung und aktive Begleitung der Entwicklungen auf europäischer Ebene.

2. Einführung in die Thematik

H. Prof. Dr. Christian Jochum, H. Thomas Friedenstab

Chemieparkentwicklung

und

Fragestellungen des Umweltrechts

Fachgespräch „Chemieparks“

Berlin, 01.07.2003

RA Thomas Friedenstab

Prof. Dr. Christian Jochum

Gerling Risiko Consulting GmbH

☎ 0221 144-5007

📠 0221 144-7537

✉ thomas.friedenstab@gerling.de



Inhalt

1

Einführung

2

Rechtsfragen

3

„Chemieparkverfassung“

4

Projektskizze

Das erste UBA-Projekt zum Chemiepark hat nicht nur Fragen beantwortet, sondern auch neue Fragen aufgeworfen

Einige Grundsatzfragen geklärt

- Begriff "Chemiepark" (Standort mit mehreren Chemieproduzenten und gemeinsamer privater Infrastruktur)
- Betreiberbegriff und gesellschaftsrechtlicher Hintergrund
- Umsetzung des Störfallrechts im Chemiepark
- Chemieparkentwicklung betrifft auch andere Gebiete des Umweltrechts
- Entwicklung nur bedingt berücksichtigt; betriebliche Abläufe oft nicht angepasst
- sehr unterschiedliche Erscheinungsformen („Chemieparktypen“ homogen/heterogen, offen/geschlossen etc.)
- nun systematische Untersuchung der Umsetzungsprobleme des sonstigen Umweltrechts
- möglichst breite Repräsentanz der Entwicklungsstufen des Chemieparks
- unterschiedliche Modelle einer Chemieparkverfassung berücksichtigen

Aber

Daher

Aus der Chemieparkentwicklung gehen unterschiedliche Chemieparktypen hervor

„Structure follows strategy“
 • Marktorientierung
 • Dezentralisierung
 • Konzentration

Phase I
Major User I

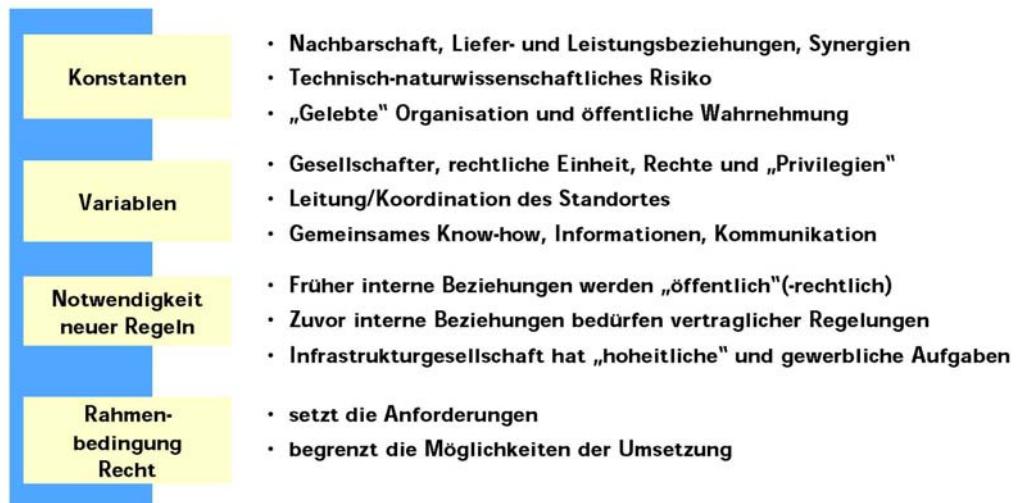
Phase II
Chemiepark I
(Major User II)

Phase III
Chemiepark II

Phase IV
Chemiepark III

Produzent:	Einer (mehrere OEEen)	Mehrere	Mehrere	Mehrere
Infrastrukturbetreiber:	Ders. (Major User)	Major User	Ein anderer	Mehrere andere
Träger Ges.verantwortung:	Ders. (Major User)	Keiner (M.U.)	Keiner	Keiner
Träger Ges.interesse:	Ders. (Major User)	Major User	(IS-Gesellschaft)	???
Standortorganisation:	„Werkleiter“	Standortleiter	CP-Koordinator	Mehrere
(Beherrschende) Gesellschafter:	Einer	Einer/Mehrere	Mehrere	Noch mehr

Ein Spannungsfeld von Konstanten und Variablen begründet die Notwendigkeit neuer Regelungen,



die zunächst die Lösung zugrundeliegender Rechtsfragen voraussetzen

Inhalt



Wasserrechtliche Fragestellungen ergeben sich vor allem wegen der Trennung von Betreiber und Nutzer der Kläranlage

Wasserrecht

- Infraukturbetreiber ist jetzt meist Direkt- oder Indirekteinleiter
- Anforderungen der AbwasserVO und ihre Einhaltung durch den Infraukturbetreiber?
- Abwasserverordnung Anhang 22: Anforderungen an „Ort des Anfalls“, Sicherstellung der Einhaltung von Einleitwerten
- Anforderungen an Regelungen Infraukturbetreiber/Nutzer, zur Sicherstellung der aus Einleitungserlaubnis resultierenden Verpflichtungen
- Indirekteinleiter in "öffentliche" Kläranlage - erlaubnispflichtig? Behördl. Zustimmungsvorbehalte bei privatrechtlicher Regelung?
- Ausnahmen vom Grundsatz der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht
- Genehmigungsbedürftige Rohrleitungsanlage (§ 19 a Abs. 1 S. 4 WHG): „werksüberschreitend“, „kurzräumige Trennung durch öffentliche Verkehrswege“
- „Umlageverfahren“ Abwasserabgabe; Verrechnung von Aufwendungen für Behandlungsanlage (§ 10 Abs. 3-5 AbwAG)

Probleme im Immissionsschutzrecht ergeben sich unter nachbarrechtlichen und genehmigungsrechtlichen Aspekten

Immissions- schutzrecht

- Teilung von „Anlagen“ (4. BImSchV) – Zulässigkeit und Rechtsfolgen
- Rechtsfolgen der Trennung Anlage und Nebeneinrichtung
- Anzeige- oder Genehmigungsbedürftigkeit solcher Vorgänge gem. §§ 15 und 16 BImSchG, aber auch § 52 a BImSchG?
- Fortbestand von Inhalts- und Nebenbestimmungen ?
- Nachbarbegriff und Lärmschutz: Führt der maßgebliche Immissionsort (Ziff.2.3 i.V.m. Nr. A 1.3 TA Lärm) zur Verschiebung der Messpunkte in den Chemiepark?
- Wirksamkeit von zivilrechtlichen Vereinbarungen, die Nutzer im Chemiepark daran hindern, dies einzufordern?
- Europäisches Schadstoffregister (EPER): Kann der Betreiber der AWA Emissionserklärung für Einleiter abgeben, wenn er keine Anlage nach IVU-RL betreibt ? Wenn ja: reicht Erklärung über Gesamteinleitung ?

Die neue Rollenverteilung wirft auch im Abfallrecht Fragen auf

Abfallrecht

- „Spaltung“: Abfallerzeuger, -besitzer, -sammler, -transporteur, -entsorger
- Folge u.a. Genehmigungsbedürftigkeit von Abfalltransporten, von Vermittlungsgeschäften innerhalb des Chemieparks?
- Modelle der Abfallentsorgung (Infrastrukturgesellschaft als „Dritter“ i. S. des § 16 KrW-/AbfG, Beseitigung in eigener Anlage (§ 13 Abs. 1 S.2 KrW-/AbfG), Überlassung an Dritte
- Konsequenz für Nachweispflichten (eigene Erzeugernummer, Nachweise), gemeinsame(s) Abfallwirtschaftskonzept, -bilanz; Ersetzung der Nachweise durch Konzept/Bilanz bei Entsorgung im Chemiepark?
- „Abfallerzeuger“ - insbesondere bei Baumassnahmen
- Anlageninterne Verwertung/Kreislaufführung (§§ 4 Abs. 2, 9 KrW-/AbfG)
- Überlassungspflicht trotz Möglichkeit der Eigenbeseitigung?
- Landesrecht: Andienungspflichten trotz „gemeinsamer“ Entsorgungsanlage im Chemiepark?

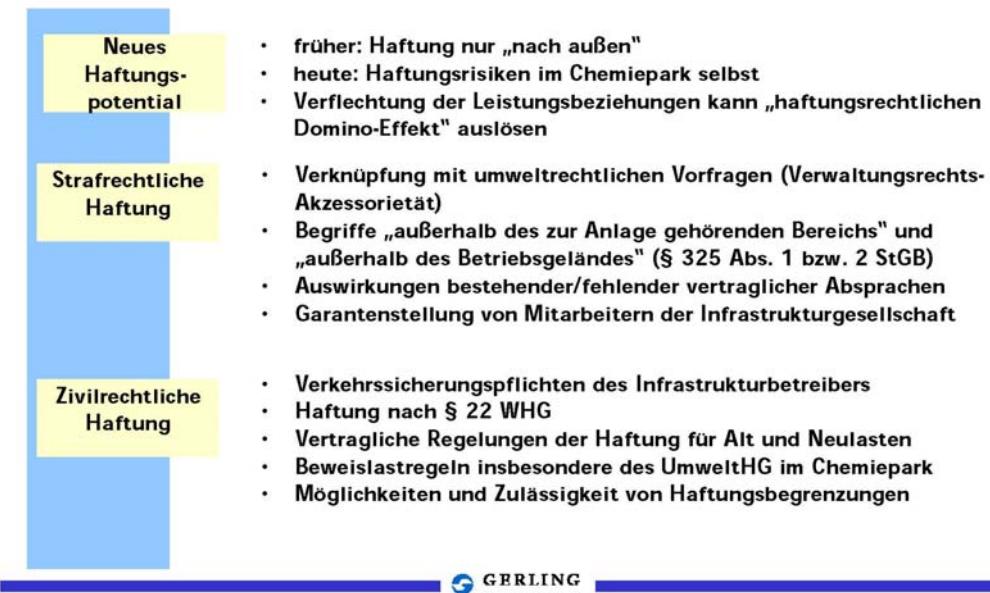
Vervielfachung von Rechtssubjekten bedeutet Vervielfachung chemikalienrechtlicher Pflichten - die Umsetzung ist schwierig

Chemikalienrecht

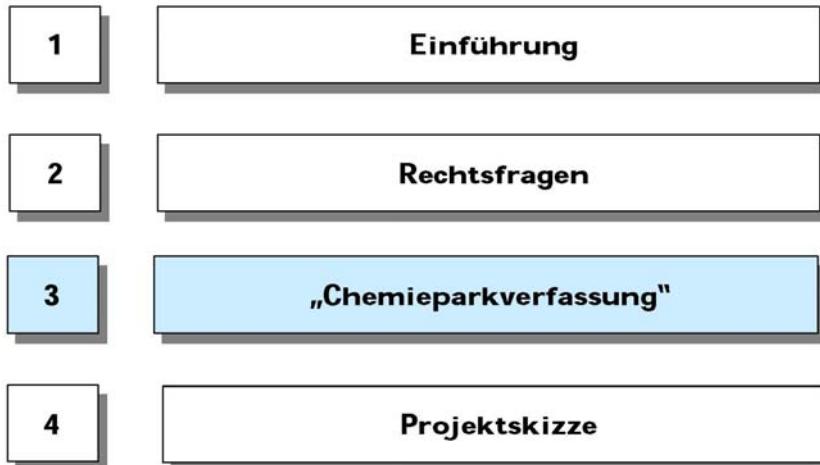
- Begriffsdefinition § 3 Nr. 9 ChemG (insbesondere „Inverkehrbringen“ und Zuordnung zu an Handhabung der Stoffe/Zubereitungen Beteiligten)
- Ableitung der sich hieraus ergebenden Pflichten (Anmelde-, Einstufungs-, Kennzeichnungs-, Verpackungs-, Instruktionsvorschriften)
- Möglichkeiten der „legalen Umgehung“ (z.B. Betriebsüberlassung)
- Wann werden bisher intern gehandhabte Neustoffe zu anmeldepflichtigen Chemikalien (§ 6 ChemG; dann: Prüfnachweise § 7)?
- ChemVerbotsV: auch bei Abgabe innerhalb Chemieparks?
- Anwendbarkeit des Gefahrgutrechts („Öffentlicher Verkehr“) - Begriff und Ausnahmen nach der behördlichen Praxis?

Gefahrgutrecht

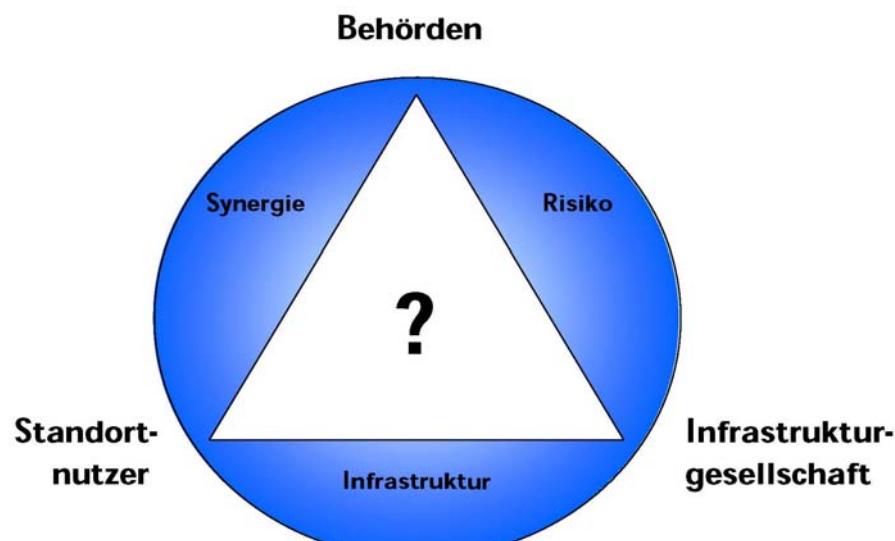
Umweltrechtliche Fragestellungen können auch haftungsrechtliche Dimensionen aufweisen



Inhalt



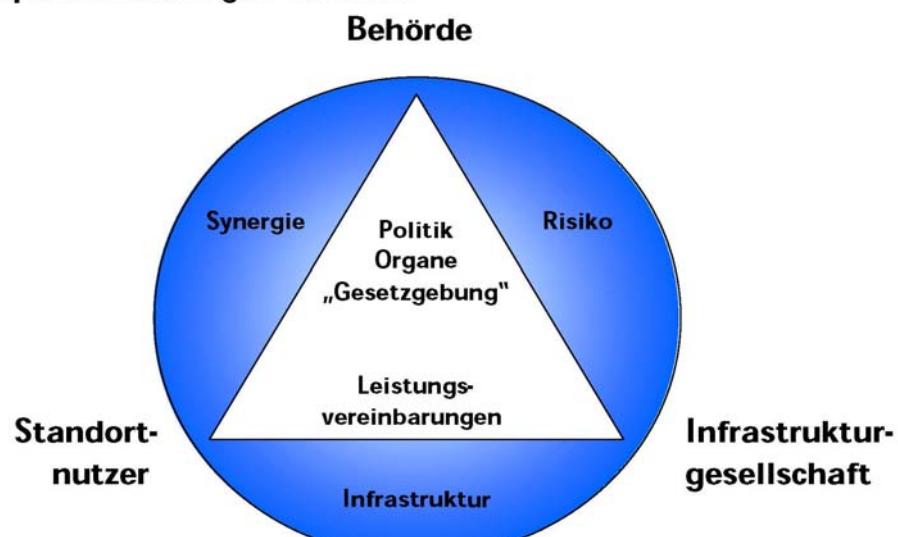
Das Projekt sollte Problemlösungen bei der Umsetzung des Umweltrechts im Chemiepark aufzeigen



Dazu sollte eine Analyse und Systematisierung der Chemiepark-internen Regelungen gehören

- | | |
|----------------------|---|
| Fragen | <ul style="list-style-type: none">„Verfassung“ und Strukturen des ChemieparksRegelungsmöglichkeiten und Regelungssystematik |
| Grundlagen | <ul style="list-style-type: none">Standortpolitik (insbes. Sicherheits-, Ansiedlungsrecht)Standortvertrag (grundlegende Vereinbarungen)Vorbehalt „hoheitlicher“ und sonstiger abnahmepflichtiger Leistungen |
| „Organe“ | <ul style="list-style-type: none">Infrastrukturgesellschaft als Mediator, Kommunikator, ggfs. „interne Überwachungsbehörde“Chemiepark-Koordinator/Chemiepark-LeiterAbstimmungs- und Entscheidungsgremien |
| „Öffentliches Recht“ | <ul style="list-style-type: none">Regelungen der übergreifende Prozesse („Bundesgesetze“)Chemieparkweite Standards („TA Chemiepark“)Verknüpfung mit den Managementsystemen der Nutzer („Ländergesetze“) |
| „Zivilrecht“ | <ul style="list-style-type: none">Rahmenverträge über Lieferungen und LeistungenLeistungsspezifikationen |

Hieraus ließe sich ein Überblick über die unterschiedlichen „Chemieparkverfassungen“ ableiten



Inhalt

1

Einführung

2

Rechtsfragen

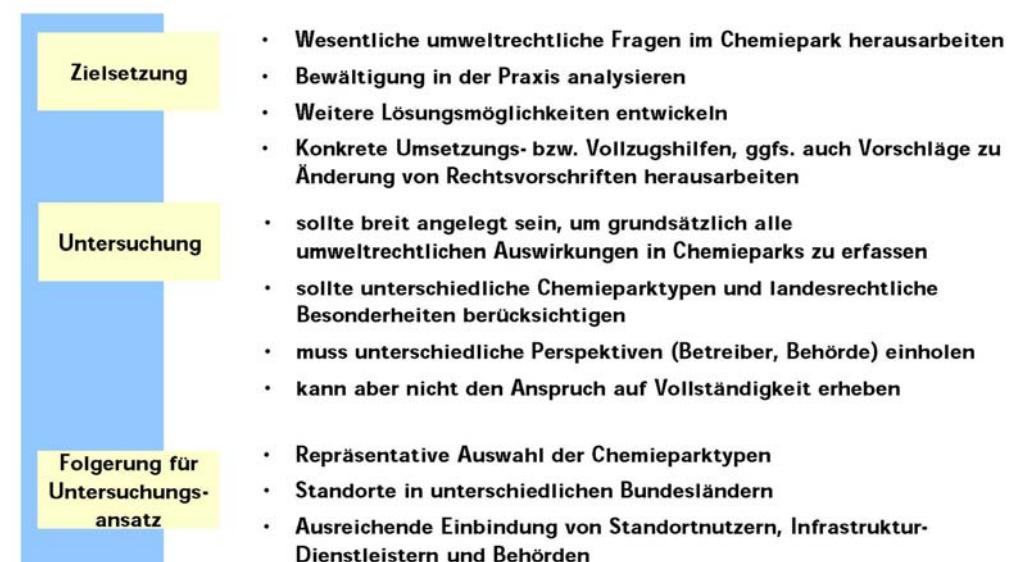
3

„Chemieparkverfassung“

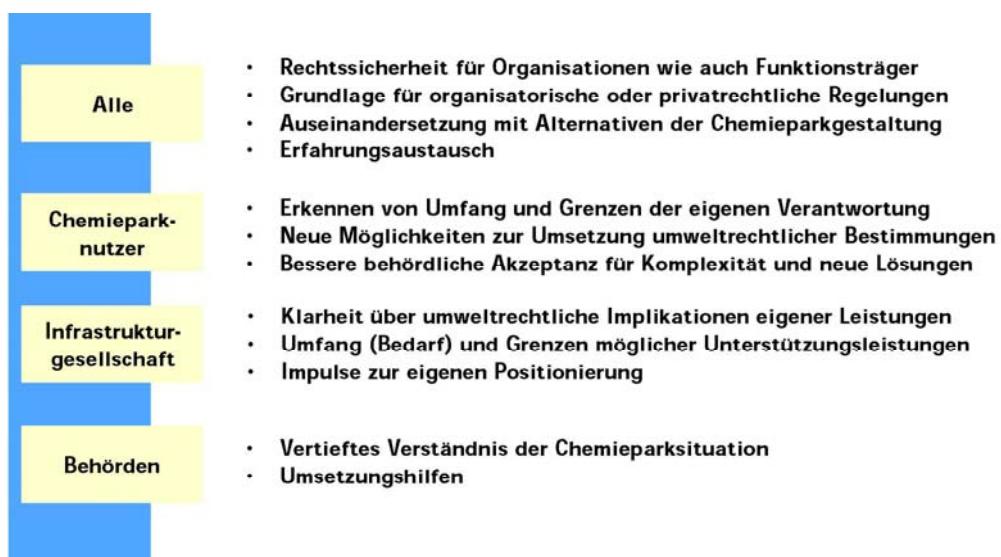
4

Projektskizze

Eine Untersuchung sollte unterschiedliche Chemieparktypen, Beteiligte und landesrechtliche Unterschiede berücksichtigen

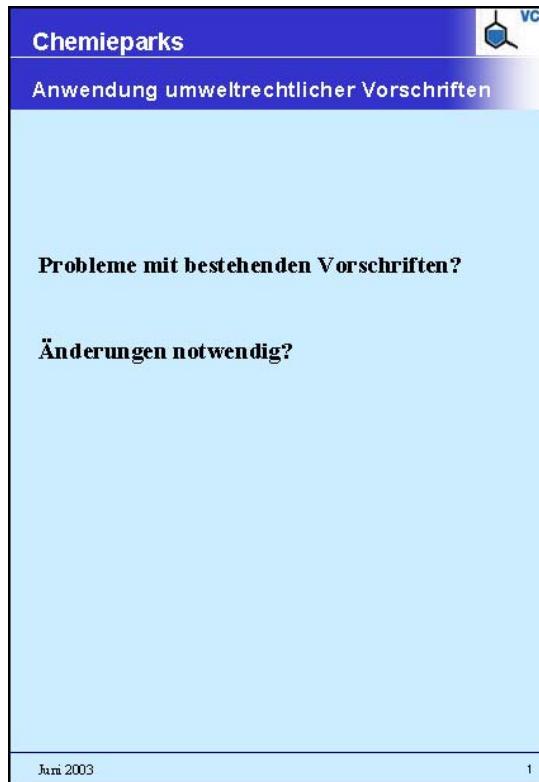


Den Nutzen einer solchen Untersuchung hätten alle Beteiligten



3. Statement des VCI

H. Hartmuth Skalicky



Chemieparks

Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften

Probleme mit bestehenden Vorschriften?

Änderungen notwendig?

Juni 2003

1

This slide is titled 'Chemieparks' and 'Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften'. It contains two main questions: 'Probleme mit bestehenden Vorschriften?' and 'Änderungen notwendig?'. The bottom left corner shows the date 'Juni 2003' and the bottom right corner shows the number '1'.



Chemieparks

Definition

Chemieparks \leftrightarrow Industrieparks

offene Parks \leftrightarrow geschlossene Parks

Juni 2003

2

This slide is titled 'Chemieparks' and 'Definition'. It contains two definitions: 'Chemieparks \leftrightarrow Industrieparks' and 'offene Parks \leftrightarrow geschlossene Parks'. The bottom left corner shows the date 'Juni 2003' and the bottom right corner shows the number '2'.

Hauptproblemfelder

- **Gefahrguttransporte** innerhalb eines Werksgeländes zwischen selbstständigen Firmen
- **Anlagensicherheit** in Chemieparks (insbesondere Anwendung des Störfallrechts)
- **Abwassermanagement**
- **Abfallmanagement**
- Probleme aus dem **Chemikalien- und Gefahrstoffrecht** bei Weitergabe von Stoffen von einer selbstständigen Firma an eine andere auf demselben Werksgelände (Inverkehrbringen?)

Juni 2003

3

Gefahrguttransporte

- Gefahrgutrecht
keine Anwendung bei
„Beförderung innerhalb von Betrieben ... sowie auf einem abgeschlossenen Betriebsgelände“
- VCI → Bundesverkehrsministerium (31.1.2001 und 20.4.2001)
- B/L-FA „Beförderung gefährlicher Güter“ (Mai 2001)
- Bundesverkehrsministerium → VCI (3.7.2001)
⇒ Ausschluss gilt auch für Industrieparks
 - abgeschlossenes Gelände mit kontrolliertem Ein- und Ausgang
 - einheitliche Nutzerordnung
- Klarstellung in nächster Novelle GGBefG

Juni 2003

4

Anlagensicherheit**• Anwendung des Störfallrechts**

F + E-Vorhaben des UBA

„Erarbeitung von Kriterien zur Wahrnehmung
der Sicherheitsverantwortung bei Störfallbetrieben
in Industrieparks“

Fachgespräch UBA 9.7.2001

www.umweltbundesamt.de/anlagen/Industriepark.pdf

UBA-Texte Nr. 31/2002

• Feuerwehren

– Werksfeuerwehren NRW

– Standortfeuerwehren allgemein

Juni 2003

5

Abwassemanagement I**Direkteinleitungen**

= Einleitungen in ein Gewässer

Indirekteinleitungen

= Einleitungen in eine öffentliche Abwasseranlage

Einleitung eines Chemiepark-Benutzers

= Einleitung in eine Abwasseranlage
des Chemiepark-Betreibers

Juni 2003

6

Abwassermanagement II

- Wasserrechtliche Einleitererlaubnis
 - Abwasserverordnung und ihr Anhang 22
 - Gewässerschutzbeauftragte
 - Abwasserabgabe
 - Emissionserklärung im Rahmen des europäischen Schadstoffregisters
 - Strafrecht
- **VCI-Papier vom 24. Mai 2002**
„**Abwassermanagement in Chemieparks**“

Abfallmanagement

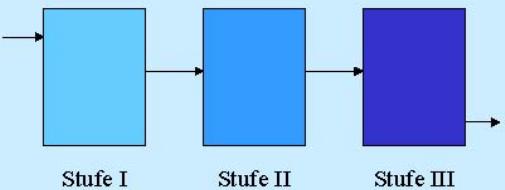
- abfallrechtliches Verhältnis zwischen Chemiepark-Benutzern und Chemiepark-Betreiber
- Überlassungspflichten gegenüber der Kommune
- Nachweispflichten für Abfälle
- Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen
- Abfallbeauftragte
- abfallrechtliche Transportgenehmigung
- immissionschutzrechtliche Anlagen genehmigungen: abfallrechtlicher Teil
- Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte
- strafrechtliche Verantwortung

→ **VCI-Papier vom 13. Juni 2002**
„**Abfallmanagement in Chemieparks**“

Chemieparks  **Chemikalien- und Gefahrstoffrecht I**

Inverkehrbringen?

Produktion:



Stufe I Stufe II Stufe III

Jun 2003 9

Chemieparks  **Chemikalien- und Gefahrstoffrecht II**

Inverkehrbringen:

- Kennzeichnungspflicht für gefährliche Stoffe und Zubereitungen
- Pflicht zur Lieferung von Sicherheitsdatenblättern
- Verbots- und Beschränkungsregelungen
- Anmeldepflicht für neue Stoffe

REACH* → Inverkehrbringen
Produktion (von Zwischenprodukten)

* Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals

Jun 2003 10

VCI-Haltung:

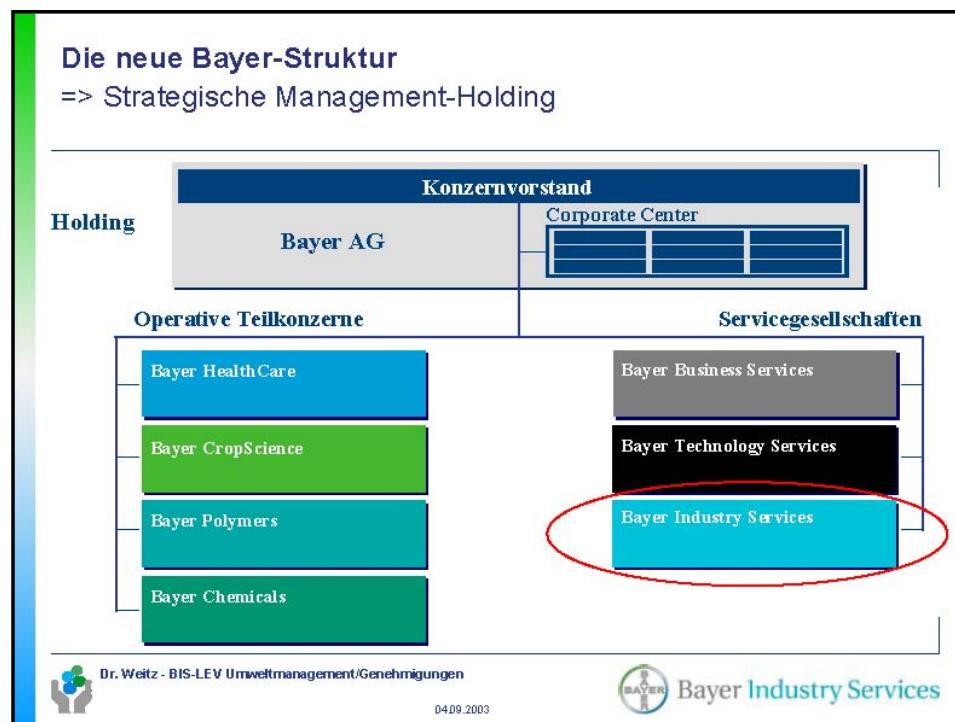
*Kein Handlungsbedarf
zur Änderung nationalen Umweltrechts
in Bezug auf Chemieparks*

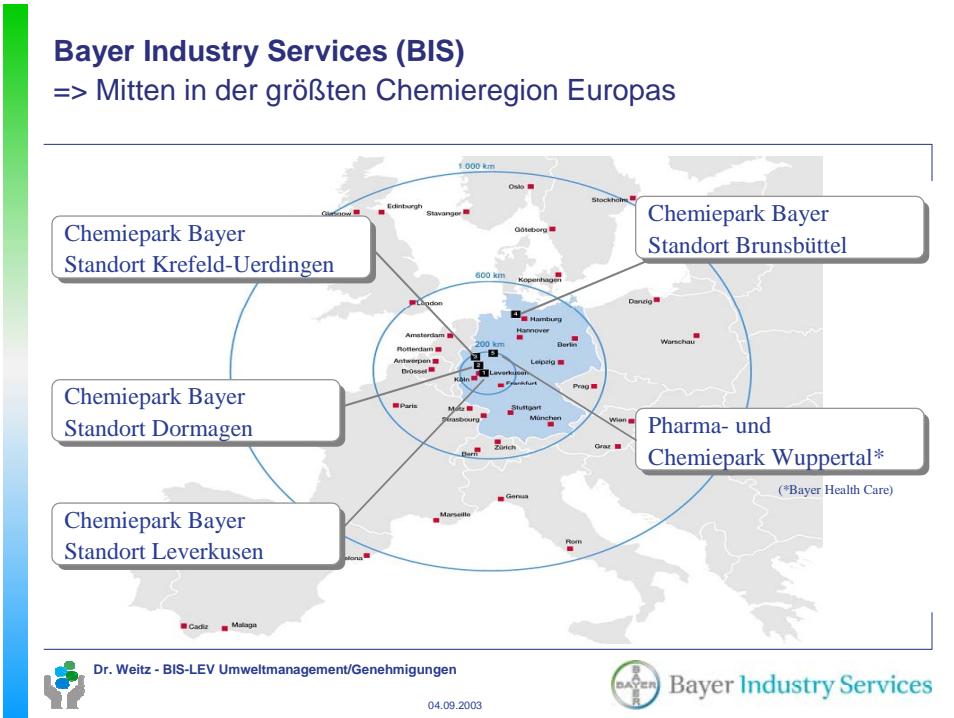
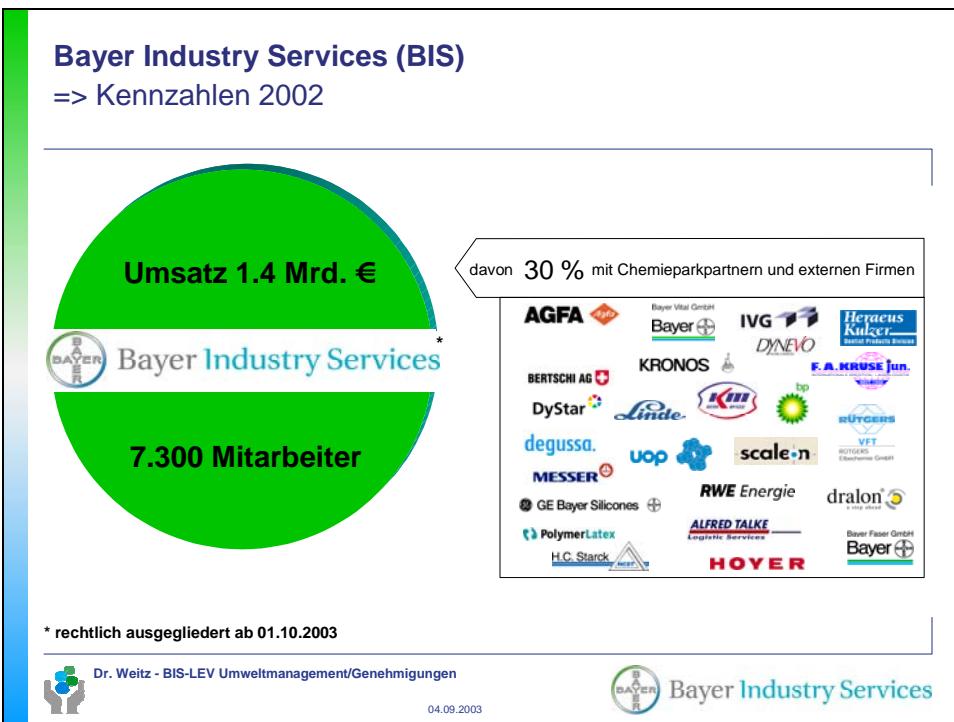
4. Umgang mit umweltrechtlichen Problemen bei Bayer Industry Service

H. Dr. Robert Weitz, Bayer Industry Service



The slide features the Bayer logo and the text "Bayer Industry Services". Below this, the title "Umgang mit umweltrechtlichen Problemen durch einen Chemiepark-Betreiber" is displayed. On the left, a bio-diversity icon is shown next to the text "Dr. Robert Weitz" and "Umweltmanagement/ Genehmigungen". On the right, there are four small images: a person at a control panel, an aerial view of a chemical plant at night, two people working at a desk, and an aerial view of a city.





Bayer Industry Services (BIS)

=> Unsere Serviceangebote



Facilitymanagement,
Infrastruktur



Strom, Dampf,
Wasser, Kälte



Kläranlagen,
Verbrennung,
Deponien



Chemiepark-,
Störfall-, Umwelt-
management und
Genehmigungen,
Standort-
repräsentanz



Werkstätten



Analytik



Verfahrens-/
Arbeitssicherheit,
Eigenüberwachung



Standort-
kommunikation,
Vereine, Kultur



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen

=> Übersicht

Immissionsschutz (Themenauswahl)

- Betreiber von Anlagen
- Genehmigungsmanagement
- Lärmschutz
- Störfallvorsorge
- Notfallmanagement

Abwasserentsorgung des Chemieparks



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Bayer Industry Services (BIS) => Lageplan Chemiepark Bayer



Umgang mit umweltrechtlichen Problemen => Immissionsschutz - Störfallvorsorge (I) / Dominopflichten

Problembeschreibung

- Betreiber von „Domino-Betriebsbereichen“ haben untereinander Informationen über Gefahrenquellen auszutauschen, die bei benachbarten Betreibern in der Gefahrenabwehrplanung berücksichtigt werden müssen

Rechtliche Rahmenbedingungen

- StörfallV verpflichtet Behörden, Domino-Effekte den Betreibern gegenüber festzustellen. Betreiberpflichten sind in § 6 (3) geregelt.

Umgang/Lösung im Chemiepark

- Informationsfluss auf verschiedenen Ebenen => Chemieparkkonferenz u.a.
- Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (einheitliche Notfallplanung)
- Positionierung eines „zentralen Störfallbeauftragten“ für BAYER-Konzerngesellschaften und Erhaltung von „Werksleistungsfunktionen“ per Konsens



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen

=> Immissionsschutz - Störfallvorsorge (II)

Umgang/Lösung im Chemiepark für BAYER-Teilkonzerne (TK)

Die Anlagenbetreiber (TK) bestellen den BIS-„Werksleiter“ zum Störfallbeauftragten und Leiter des Sicherheitsdialogs.
(im BAYER-Konzernbereich => abnahmepflichtige Leistung)

Der „Störfallbeauftragte“ - unterstützt durch BIS-Fachabteilungen - wirkt hin auf

- ↳ einheitliches Sicherheitsmanagementsystem
(„freiwillig“ => einheitliche Umsetzung des Sicherheitskonzeptes nach gemeinsamen Regeln)
- ↳ CP-interne Kommunikation
Information und Kooperation der „Domino-Betreiber“ z.B. gepoolter Datenaustausch mit Informationen nach § 6.2 (Stoffbezogene Unterlagen)



Dr. Weitz - BIS-LEY Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen

=> Immissionsschutz - Störfallvorsorge (III)

CP-interne Kommunikation und Sicherheitsdialog

- Chemieparkkonferenzen gewährleisten umfassenden Erfahrungsaustausch, zügige Information und abgestimmte Vorgehensweisen.
Gegenseitige Information der Betreiber zum Dominoeffekt ist in die betrieblichen Gefahrenabwehrpläne integriert.
- Externe Kommunikation / Sicherheitsdialog
z.B. bedarfs- und zielgruppenorientierte Information für Mitarbeiter, Nachbarn und Sonderzielgruppen (Ärzte, Apotheker, Schulen etc.), gemeinsame Informationen gem. § 11 StörfallV, Informationen für Nachbarschaft, Mitarbeiter und Presse bei Ereignisfällen etc.



Dr. Weitz - BIS-LEY Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen

=> Immissionsschutz - Störfallvorsorge (IV)

Der „Störfallbeauftragte“ - unterstützt durch BIS-Fachabteilungen - wirkt hin auf

- ↳ Auskunftsfähigkeit => Vorgabe von notwendigen Stoffdaten für Ereignis-/ Auswirkungsbeurteilung, Koordination und Verfügbarkeitsregeln für die BIS-Sicherheitszentralen (§ 6.2)
- ↳ Führung des zentralen Behördenmanagements durch seine Abteilung Umweltmanagement/Genehmigungen.
Im Ereignisfall => Erfüllung der Meldepflichten (Dienstleistung)
Grundsatz => „ein“ Ansprechpartner für die Behörden (StuA, StAfA...)
- ↳ Organisation eines „Werk-Leiter vom Dienst“ für den gesamten Chemiepark



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen

=> Immissionsschutz - Notfallmanagement (I)

Problembeschreibung

- Die Entwicklung von Industrieparks birgt die Gefahr eines „auseinanderbrechenden“ heterogenen Notfallmanagements, welches sich nicht mehr an dem gegebenen Gesamtrisiko orientiert.
- Die Verantwortung von Standortbetreibern, Standortnutzern und Behörden erfordert daher neue Wege. Bayer hat für seine Chemieparks den Ansatz gewählt, diese Problemstellung auf Basis einer „privatrechtlich organisierten“ Koordination zu regeln.



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen => Immissionsschutz - Notfallmanagement (II)

Umgang/Lösung im Chemiepark => Grundlagen

- Ansiedlungsverträge verpflichten alle Chemieparknutzer zur Teilnahme an einem einheitlichen Sicherheitskonzept
- Sicherheitsrelevante Serviceleistungen sind vertraglich als "Pflichtleistungen" ausgewiesen.
- Risiko- und verursachungsgerechte Abrechnung der Sicherheitsleistungen sorgt für Akzeptanz bei den Standortnutzern



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen => Immissionsschutz - Notfallmanagement (III)

Umgang/Lösung im Chemiepark => Gemeinsame Notfallplanung

- Integrierter Gefahrenabwehrplan für den "Standort" verpflichtet alle Chemieparknutzer zu einem einheitlichen Notfallmanagement
- Strikte Vorgaben für die "betrieblichen" Gefahrenabwehrpläne sichern einen einheitlichen Standard für die Sicherheitskräfte
- Werkseinsatzleitung der Sicherheitsabteilungen des Chemieparkbetreibers steuert Gefahrenabwehr nach einheitlichen Regeln und Kriterien



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen => Immissionsschutz - Notfallmanagement (IV)

Umgang/Lösung im Chemiepark => Einheitlicher Vorsorgestandard

- Beauftragung der Werkfeuerwehr zur Durchführung der Brandschau nach einheitlichen Grundsätzen gemäß Anordnung der Bez.-Reg. sichert gleichwertigen Standard bei allen Chemieparknutzern
- Ausweisung sicherheitsrelevanter Serviceleistungen als Pflichtleistung für Chemieparknutzer sichert hohen Standard



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen => Immissionsschutz - Notfallmanagement (V)

Abschließende Bewertung

Chemieparkweite Lösungen für das Notfallmanagement

- decken die Belange des gesamten Chemieparks ab
- sind abgesichert und zeichnen sich durch ihre Effizienz gerade auch in Sicherheitsbelangen aus
- erfüllen öffentlich-rechtliche Koordinationsanforderungen



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen

=> Abwasserentsorgung - Direkteinleiterstatus BAYER ⇔ BIS (I)

Problembeschreibung / Grundlage

Die BAYER AG ist Direkt-Einleiter, dieser Status geht auf BIS über.

BIS ist gleichzeitig Betreiber der Kanalsysteme und Kläranlagen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

WHG und AbwAG regeln für den Direkteinleiter

- ↳ Verantwortung für die Einleitung von Abwasser
- ↳ Abwasserabgabepflicht



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen

=> Abwasserentsorgung - Direkteinleiterstatus BAYER ⇔ BIS (II)

Umgang/Lösung im Chemiepark

- Die Chemieparkpartner leiten ihr Abwasser nach Zustimmung BIS in das BIS-Kanalsystem ein.
Durch vertragliche Regelung zur Abwasserentsorgung und Abwassermanagement stellt der Inhaber der Einleiteerlaubnis (BIS) die sach- und fachgerechte Entsorgung d.h. Gleichwertigkeit zum Bisherigen sicher.



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen

=> Abwasserentsorgung - Privatrechtliche Regelungen (I)

Einzelvereinbarung zur Abwasserentsorgung zwischen BIS und CP-Nutzer
beinhaltet als abnahmepflichtige Leistung u.a. Abwassermanagement

- Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten
(incl. wasserrechtlicher Beratung bei neuen oder geänderten
Abwasserteilströmen, Einwirkungsmöglichkeit auf betriebliche Verfahren
und ggf. Abwasservorbehandlung)
- Prüfung der Verträglichkeit der Einzelströme für den Betrieb der
Kläranlage
(incl. Bewertung neuer Teilströme, Dokumentation in Abwasserzertifikaten)
- Dokumentation im Abwasserkataster



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen

=> Abwasserentsorgung - Privatrechtliche Regelungen (II)

- Klare Regelungen zur Ableitung/Übernahme von Rohabwasser jedes
Betriebes in die Kanalsysteme in Vereinbarungen zu
 - Infrastruktur Leistungsbeschreibungen, Kanäle sowie
 - Abwasserspezifikationen mit Werten, z.B. Tagesfrachten etc. und
Festlegung der betrieblichen Abwasserüberwachung
- Kontrolle von Abwasserteilströmen sowie Zu- und Ablauf der
Werkskläranlage => CP-Nutzer unterstützt evtl. notwendige Recherchen
- Zugangsrecht zu Anlagen und Informationen der CP-Nutzer
=> CP-Nutzer gewährt die notwendigen betriebs- und/oder
verfahrensbezogenen Auskünfte an BIS



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen

=> Abwasserentsorgung - Privatrechtliche Regelungen (III)

- Infosystem für besondere Zustände / Ereignisse
- Absprache von Maßnahmen bei Abweichungen etc.
- Regelung zur Innenverteilung der Abwasserabgabe



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

Umgang mit umweltrechtlichen Problemen

=> Fazit

Chemiepark BAYER

Vermeiden bzw. Lösung

umweltrechtlicher Fragestellungen/Probleme durch

- Qualifiziertes Chemiepark-Management
- Vertragliche Regelungen zwischen Chemieparkbetreiber (BIS) und Chemieparkpartnern (innerhalb des geltenden Umwelt- und Sicherheitsrechts)
- ggf. zusätzlich mehrseitige Vereinbarungen (Chemiepark-Konferenzen, -Hausordnung, etc.)



Dr. Weitz - BIS-LEV Umweltmanagement/Genehmigungen

04.09.2003



Bayer Industry Services

5. Beispielhafte Darstellung umweltrechtlicher Probleme einer Infrastrukturgesellschaft

H. Dr. Jürgen Lau, Infraserv Höchst



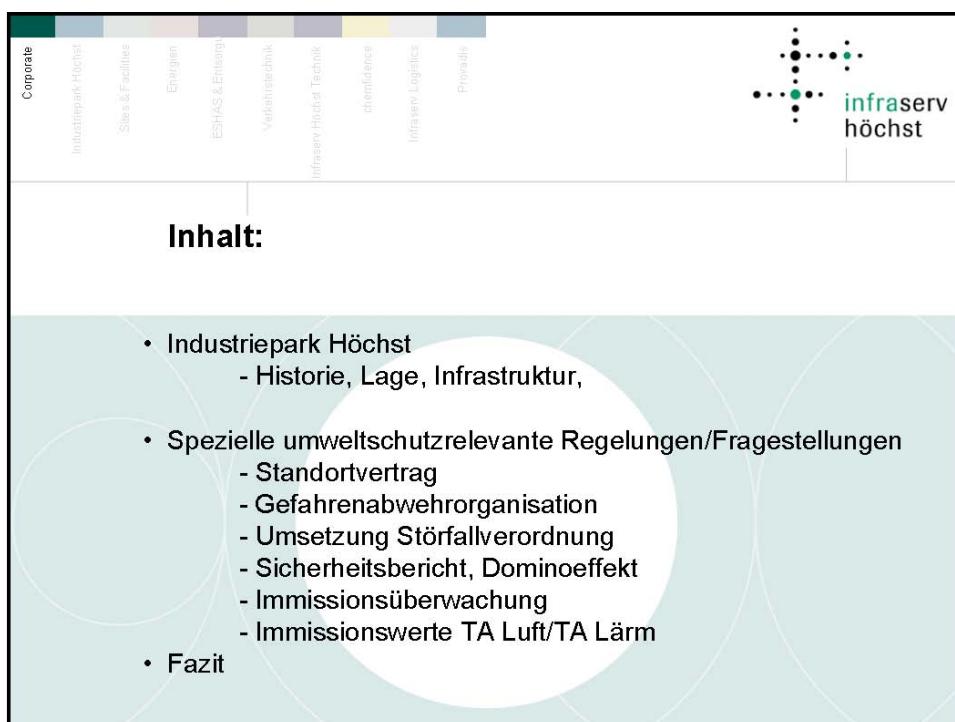
Corporate Industriepark Höchst Sites & Facilities Energien ESHAS & Energie Verkehrstechnik InfraServ Höchst Technik ChemIndustrie InfraServ Logistics Private

Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften in Industrie- und Chemieparks

Beitrag zu einem Fachgespräch im Umweltbundesamt in Berlin am 01.07.2003

Dr. Lau / DI Hoß

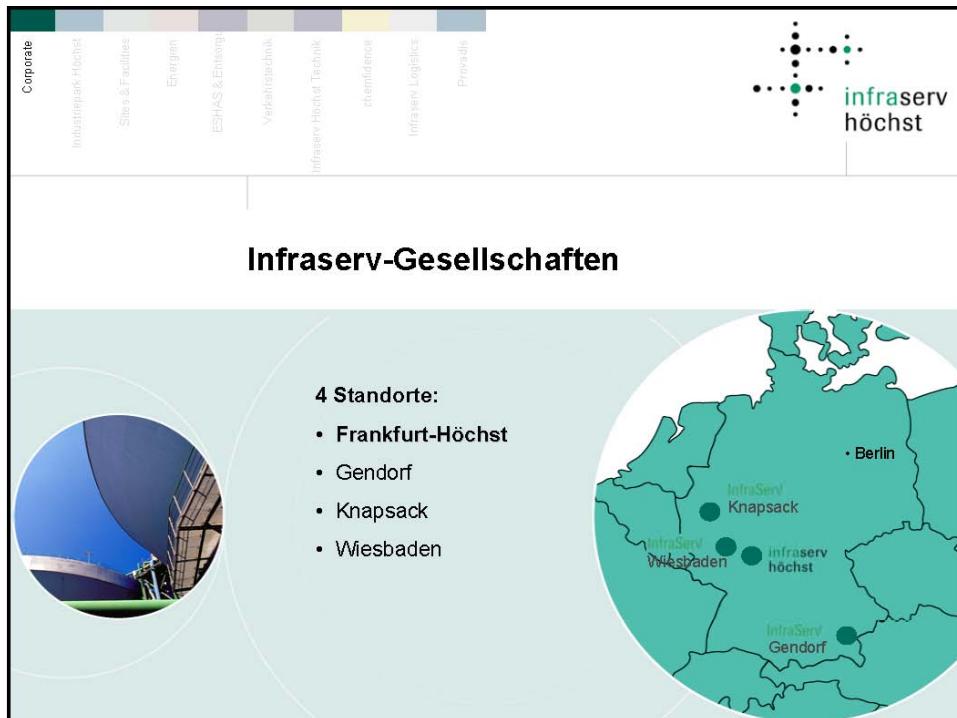
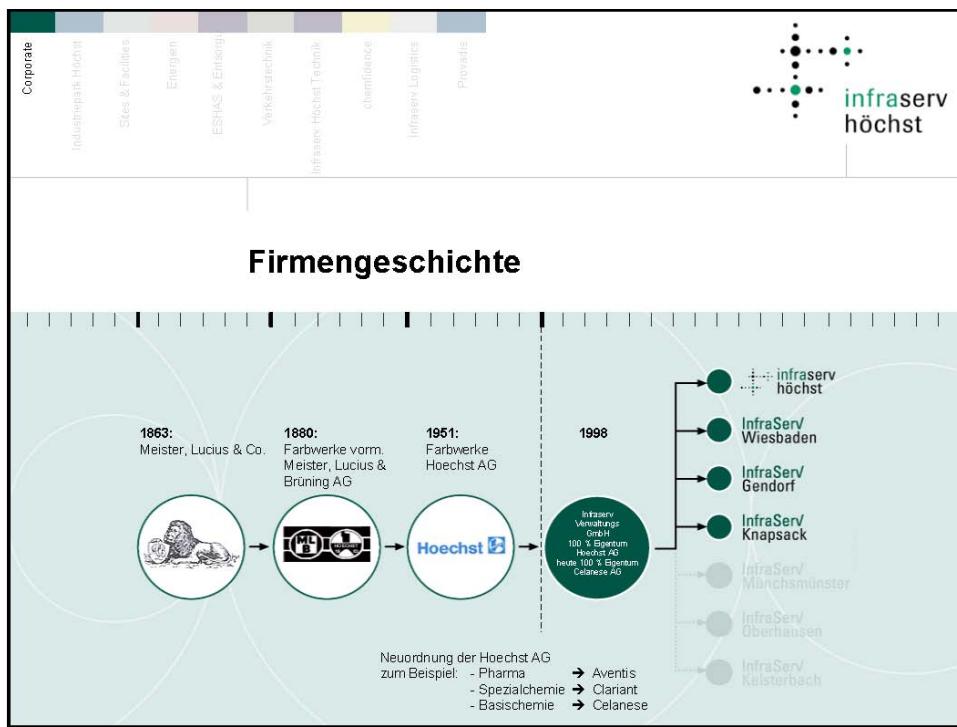
Dr. J. Lau, Infraserv GmbH & Co. Höchst KG – Industriepark Höchst – 65926 Frankfurt am Main, Tel. 0693056774

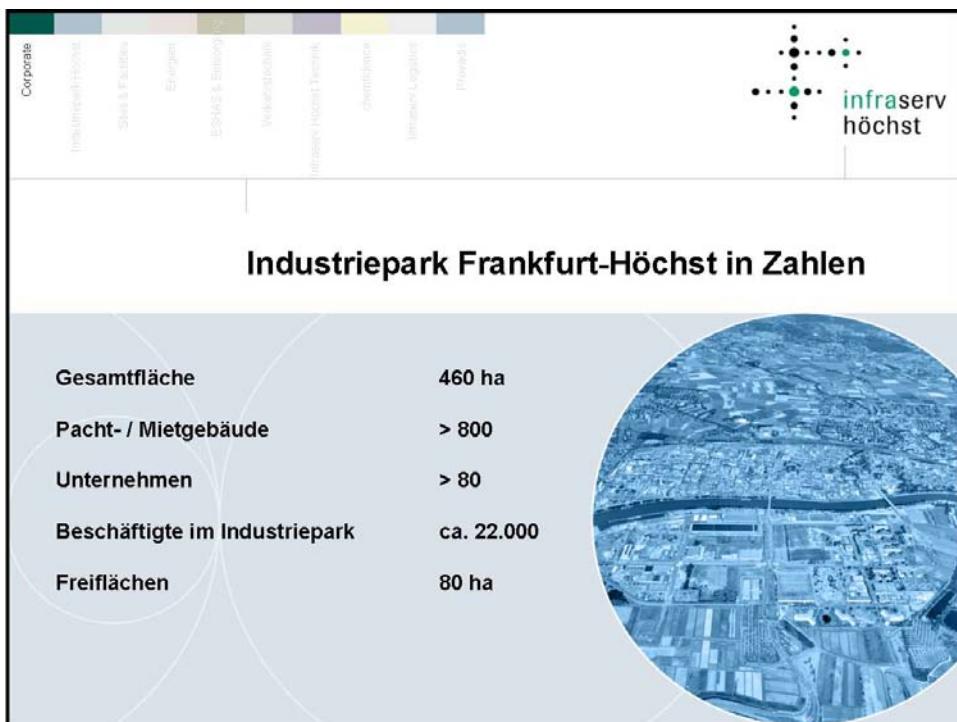


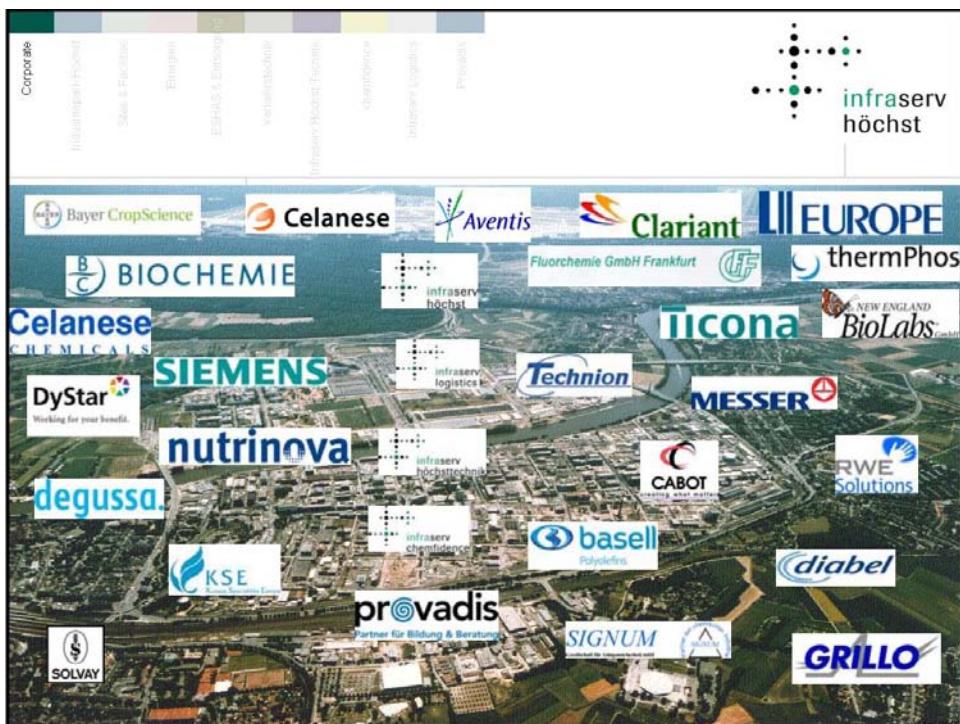
Corporate Industriepark Höchst Sites & Facilities Energien ESHAS & Energie Verkehrstechnik InfraServ Höchst Technik ChemIndustrie InfraServ Logistics Private

Inhalt:

- Industriepark Höchst
 - Historie, Lage, Infrastruktur,
- Spezielle umweltschutzrelevante Regelungen/Fragestellungen
 - Standortvertrag
 - Gefahrenabwehrorganisation
 - Umsetzung Störfallverordnung
 - Sicherheitsbericht, Dominoeffekt
 - Immissionsüberwachung
 - Immissionswerte TA Luft/TA Lärm
- Fazit







Corporate Industriepark Höchst Sites & Facilities Energien ESHAS & Entsorgung Verkehrstechnik chemifinance InfraServ Höchst Technik InfraServ Logistics Private

infraserv höchst

Spezielle umweltschutzrelevante Regelungen/Fragestellungen

- Inhalt Standortvertrag:

- Alarm- und Gefahrenabwehrorganisation im Industriepark Höchst (Werkfeuerwehr, Werkschutz, Notfallmanagement, Immissionsüberwachung)
- Ordnung Industriepark Höchst
- Planung, Bau, Stilllegung von Anlagen
- Entwässerungsrichtlinie
- Verantwortlichkeit für Rohrleitungen
- Genehmigung für Grabungsarbeiten

Corporate Industriepark Höchst Sites & Facilities Energien ESHAS & Entsorgung Verkehrstechnik chemifinance InfraServ Höchst Technik InfraServ Logistics Private

infraserv höchst

Spezielle umweltschutzrelevante Regelungen/Fragestellungen

- Umgang mit Rechtsproblemen im Industriepark

- Arbeitskreis „Immissionsschutz-/Störfallrecht“ im Industriepark
- Aufgaben des Arbeitskreises:
 - Sachgerechte und zweckmäßige Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften innerhalb des Industrieparks herbeiführen
 - Erreichung eines Grundkonsenses und einer einheitlichen Vorgehensweise aller Gesellschaften im Industriepark

Corporate Industriepark Höchst Sites & Facilities Energien ESHAS & Entsorgung Verkehrstechnik chemifinance Infraserv Höchst Technik InfraServ Logistics Privatlife

Spezielle umweltschutzrelevante Regelungen/Fragestellungen

- Umsetzung der StörfallV im Industriepark

Wesentlicher Abstimmungsbedarf:

1. Sicherheitsbericht mit der Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung (§9)
2. Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (§10)
3. Information der Öffentlichkeit (§11)

Corporate Industriepark Höchst Sites & Facilities Energien ESHAS & Entsorgung Verkehrstechnik chemifinance Infraserv Höchst Technik InfraServ Logistics Privatlife

Spezielle umweltschutzrelevante Regelungen/Fragestellungen

- Umsetzung des §10 der StörfallV im Industriepark

Alarm- und Gefahrenabwehrplan:

Zweigeteilter Aufbau für den Industriepark

Teil 1:

Allgemein gültige Standort-Aussagen zur Alarm- und Gefahrenabwehrorganisation des Industrieparks

Teil 2:

Nähere anlagenspezifische Aussagen im "anlagenbezogenen Teil" der Alarm- und Gefahrenabwehrorganisation

- zu beschreibende Anlagen nach Abschneidekriterien auswählen
- übrige Gebäude benötigen die gesetzlich geforderte Alarmordnung

Corporate	Industriepark Hochst	Städt & Facilities	Energien	ES(H)AS & Entsorgung	Verkehrstechnik	chemifinance	Infrastr. Logistics	Private
-----------	----------------------	--------------------	----------	----------------------	-----------------	--------------	---------------------	---------

Spezielle umweltschutzrelevante Regelungen/Fragestellungen

- Umsetzung der StörfallV im Industriepark

Industriepark und möglicher Domino-Effekt (1):

Seit 140 Jahren gewachsenes Industriegelände, teilweise an Wohnbebauung angrenzend.

17 Unternehmen (Stand: Juni 2003) unterliegen mindestens den Grundpflichten der StörfallV und betreiben dort insgesamt mehr als 100 nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen.

Anordnung der einzelnen Anlagen pro Betreiber auf dem Gelände meist nicht zusammenhängend (historisch bedingt).

Industriepark wird sich durch Neuansiedlungen (Ausgliederungen) weiterentwickeln.

Corporate	Industriepark Hochst	Städt & Facilities	Energien	ES(H)AS & Entsorgung	Verkehrstechnik	chemifinance	Infrastr. Logistics	Private
-----------	----------------------	--------------------	----------	----------------------	-----------------	--------------	---------------------	---------

Spezielle umweltschutzrelevante Regelungen/Fragestellungen

- Umsetzung der StörfallV im Industriepark

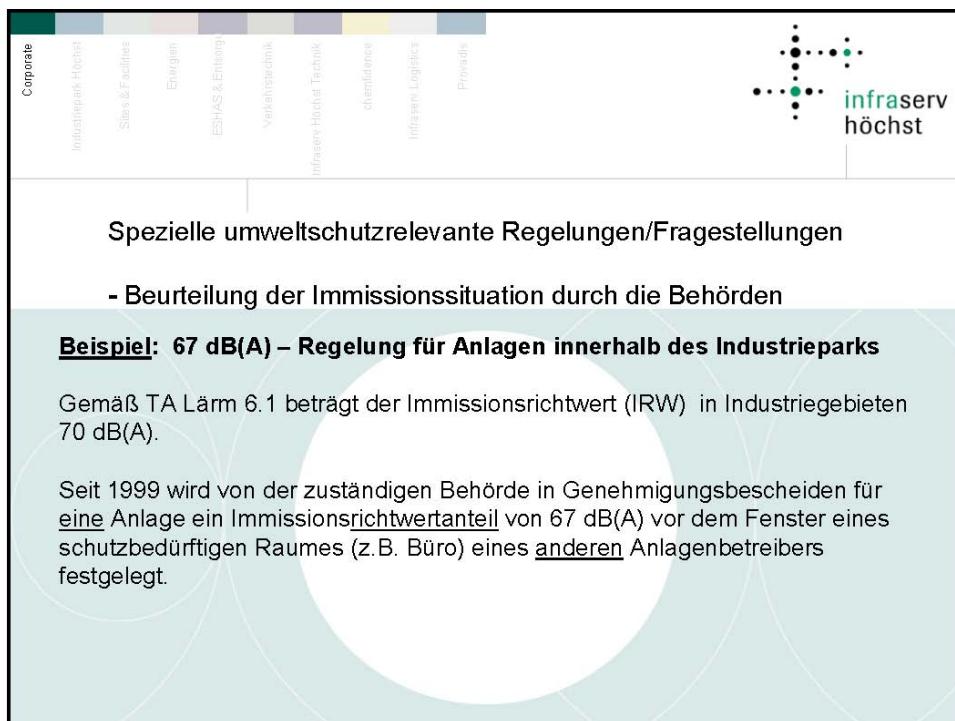
Industriepark und möglicher Domino-Effekt (2):

Standort von Anlagen, gegenseitiger Abstand, Auswirkungsbetrachtungen von möglichen Störfällen auf Nachbaranlagen waren von Anfang an Bestandteil der „Sicherheitsanalysen nach alter StörfallV“.

Auswirkungen von „vernünftigerweise auszuschließenden Ereignissen“ wurden berechnet und in Wirkbereichen um die einzelnen Anlagen betrachtet.

Alle Einzelberechnungen wurden in eine Gesamtdarstellung des Industrieparks eingebbracht und mit den Überwachungsbehörden abgestimmt.

Diese Darstellung ist wiederum Grundlage für die öffentliche Katastrophenschutzplanung, das Industrieparkinterne und das externe Sirenennetz.



Corporate	Industriepark Fließband	Stress & Facilities	Energien	ES(H)AS & Entsorgung	Verkehrstechnik	chemidience	Infraene/Logistics	Provalise
-----------	-------------------------	---------------------	----------	----------------------	-----------------	-------------	--------------------	-----------

Spezielle umweltschutzrelevante Regelungen/Fragestellungen

- Beurteilung der Immissionssituation durch die Behörden

Hintergrund der 67 dB(A)-Regelung im IPH:

1. Durch die räumliche Nähe der Anlagen und das Zusammenwirken der Vielzahl von Anlagen im Industriepark können die IRW außerhalb und an mehreren Stellen innerhalb des Industrieparks überschritten werden, obwohl jede Anlage für sich die jeweils genehmigten Schallimmissionen an den Aufpunkten **außerhalb** des Industrieparks einhält.
2. Das Ziel der Behörde ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte innerhalb und außerhalb des Industrieparks. Um Überschreitungen des Immissionsrichtwertes innerhalb des Industrieparks durch das Zusammenwirken der vorhandenen Anlagen zu vermeiden, wird ein um 3 dB(A) verminderter Immissionsrichtwert gefordert.

Corporate	Industriepark Fließband	Stress & Facilities	Energien	ES(H)AS & Entsorgung	Verkehrstechnik	chemidience	Infraene/Logistics	Provalise
-----------	-------------------------	---------------------	----------	----------------------	-----------------	-------------	--------------------	-----------

Spezielle umweltschutzrelevante Regelungen/Fragestellungen

- Beurteilung der Immissionssituation durch die Behörden

Vergleich der 67 dB(A)-Regelung im IPH mit anderen Regelungen z.B. Kontingentierung:

Eine Kontingentierung auf der Basis des heutigen Anlagenbestandes würde für die Neuansiedlung und die Erweiterung von vorhandenen Anlagen kaum noch Spielraum lassen, da die Immissionsrichtwerte außerhalb und innerhalb des Industrieparks teilweise bereits erreicht sind.

Eine Kontingentierung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte führt zwangsläufig zur Aufstellung eines Schallminderungsplanes für den gesamten Industriepark. Gegebenenfalls müssten für jeden einzelnen Anlagenbetreiber entsprechend seines Schallkontingentes aufwändige Schallminderungsmaßnahmen festgelegt werden.



Corporate

Industriepark Höchst

Sites & Facilities

Energien

ESHAS & Entsorgung

Verkehrstechnik

Infraserv Höchst Technik

chemfidence

Infraserv Logistics

Private

Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften in Industrie- und Chemieparks

Fazit:

Die Praxis hat gezeigt, dass die umweltrechtlichen Erfordernisse für das Zusammenwirken mehrerer Anlagenbetreiber innerhalb eines geschlossenen Industrieparks in einem Standortvertrag regelbar sind.

6. Die Umstrukturierung des Volkswagenwerkes in Wolfsburg – umweltrechtliche Problemlösungen im Industriepark

H. Dr. Michael Mrowietz, Volkswagen AG

Die Umstrukturierung des Volkswagenwerks in Wolfsburg - umweltrechtliche Problemlösungen im Industriepark

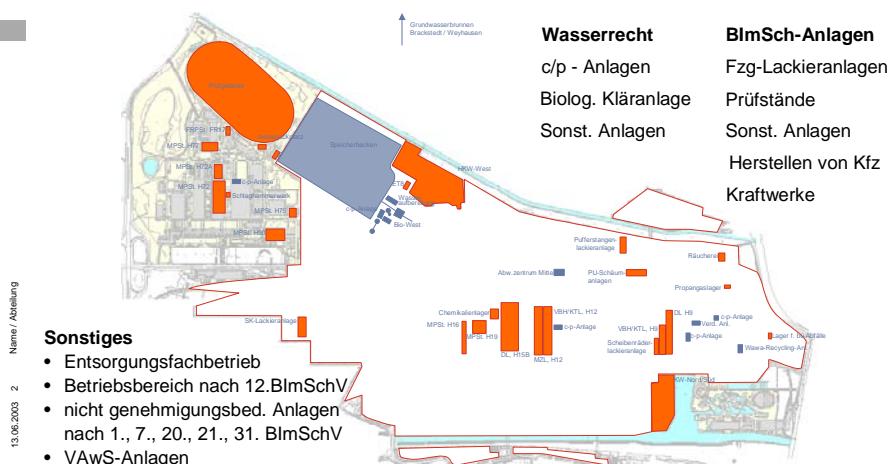
Dr. Michael Mrowietz
Volkswagen AG, Umweltplanung

01.07.2003
UBA, Berlin

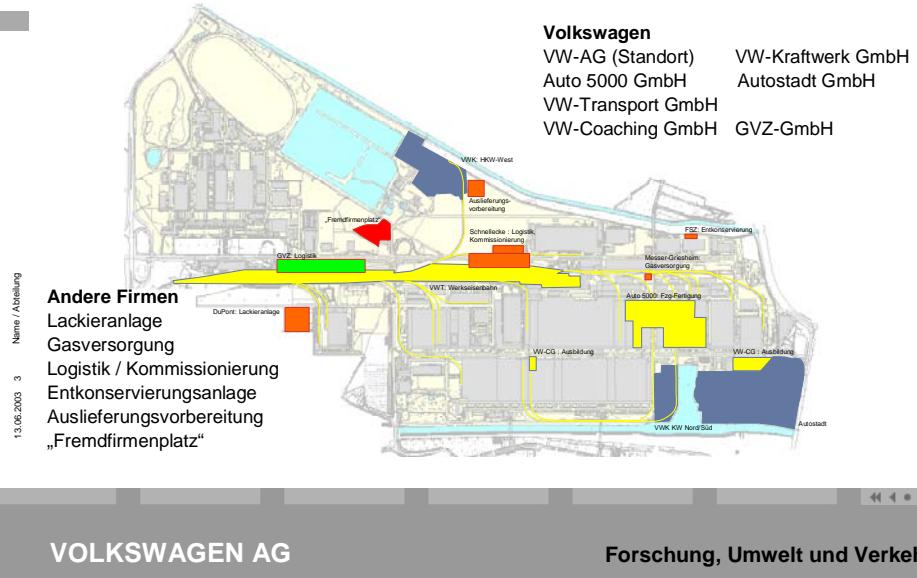
VOLKSWAGEN AG

Forschung, Umwelt und Verkehr

Umweltrelevante Anlagen im Werk WOB

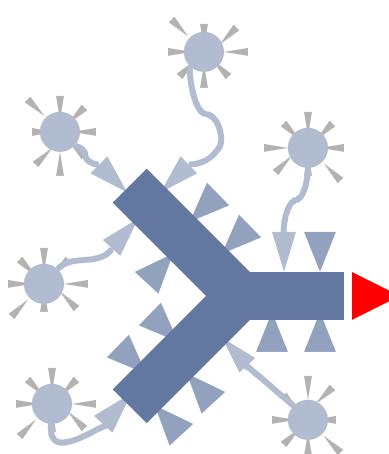


Firmen und Gesellschaften im Werk WOB



Das Fertigungssystem ist im Umbruch

- Konzentration auf die Kernkompetenzen
- Modularisierung der Montagekonzepte
- Zulieferer und Dienstleister „ans Band“
- Satellitenfertigung im Umfeld



Strategische Grundausrichtung



- Die Modularisierung und Flexibilisierung wird weiter zunehmen
- Anzahl und Tätigkeitsumfang von „Dritten“ am Standort wird zunehmen

aber:

- Die Grundsatzentscheidungen über die Standortentwicklungen bleiben bei VW
- Die Standorte bleiben „Automobilstandorte“

13.05.2003 5 Name / Abteilung

VOLKSWAGEN AG

Forschung, Umwelt und Verkehr



Steuerung des Umweltschutzes in den Standorten

- Werkleiter oder „Standortsteuerkreis“ sind gesamtverantwortlich
- Ein Umweltschutzbeauftragter
 - Berichtet dem Werkleiter
 - Zuständig für die umweltschutzbezogene Kommunikation mit den Behörden (Genehmigungsverfahren) und der Öffentlichkeit
 - Aufgaben in Vorstandsrichtlinien geregelt und im Umweltmanagementsystem festgeschrieben.
 - Berichtspflicht „Dritter“ und Kontrollrechte (Vertraglich geregelt)

13.05.2003 6 Name / Abteilung

VOLKSWAGEN AG

Forschung, Umwelt und Verkehr

Hauptprobleme

- **Vervielfachung der umweltrechtlichen „Verantwortlichen“**
- **Erkennen und Regeln der neu entstandenen Schnittstellen**
 - gemeinsame Abwasserentsorgung („Indirekteinleiter“)
 - gemeinsame Abfallentsorgung (mehrere „Abfallerzeuger“ eine Entsorgungslogistik)
- **gemeinsames Betreiben von genehmigungsbedürftigen Anlagen**
 - eine Karossenlackieranlage - zwei Betreiber
 - ein Standort zur Herstellung von Kfz - viele Betreiber
- **Öffentlichkeit und Behörden wünschen standortübergreifende Ansprechpartner und Vorgehensweisen.**

13.05.2003 7
Name / Abteilung

VOLKSWAGEN AG

Forschung, Umwelt und Verkehr



Abwasserbeseitigung (1)

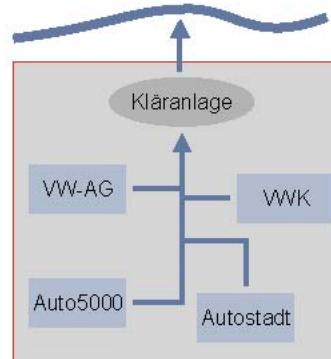
Abwassererzeugung, Abwasserbehandlung und Abwassereinleitung verteilen sich auf mehrere Betreiber

Abwassererzeuger :
Neben der VW-AG (Werk) mehrere eigenständige
Unternehmen

Abwasserbehandlung / Kanalisation :
Betriebsführung : VWK, Eigentümer: VW-AG

Abwassereinleitung :
nach gemeinsamer Behandlung

13.05.2003 8
Name / Abteilung



VOLKSWAGEN AG

Forschung, Umwelt und Verkehr



Abwasserbeseitigung (2)



Rechtliche Aspekte

VW-AG (= Erlaubnisinhaber) ist als Abwassereinleiter verantwortlich für die Einhaltung der Grenzwerte und aller Anforderungen nach der Abwasserverordnung.

VW-G ist abwasserbeseitigungspflichtig, da die vorrangigen kommunale Abwasserbeseitigungspflicht übertragen wurde.

- VWK wurde mit der Betriebsführung der Abwasserbeseitigungsanlagen (einschließlich Kanalisation beauftragt, VW-AG bleibt zuständig für Investitionen (Ist VWK der Betreiber ?)
- Verrechnung der Abwasserabgabe.
- Verrechnung von Investitionen zur Verringerung der Abwasserfracht mit der Abwasserabgabe.
- Vorgehen bei Überschreitungen oder bei der Reduzierung der Einleitwerte.
- Innerbetriebliche Überwachungspunkte in Anlagen, die von anderen Firmen betrieben werden. Überwachung durch Behörden ?

13.05.2003 9
Name / Abteilung

VOLKSWAGEN AG

Forschung, Umwelt und Verkehr



Erwartungen



Hilfestellung für Betreiber und Nutzer von „Industrieparks“:

- Erkennen von Schnittstellenproblemen
- Erarbeitung praktikabler Lösungsansätze

Umweltrechtlicher Handlungsbedarf ?

- Gemeinsames Betreiben von genehmigungsbedürftigen Anlagen
- Klarerer Definition von Betreiber / Betrieberpflichten, Abgrenzung von Eigentümer, Nutzer etc.

13.05.2003 10
Name / Abteilung

VOLKSWAGEN AG

Forschung, Umwelt und Verkehr



7. Darstellung immissionsschutzrechtlicher Probleme in Chemieparks aus der Sicht einer Genehmigungsbehörde

H. LRGD Dieter Wilke, Bezirksregierung Köln

1. Beispiel

Auflösung einer Werkfeuerwehr

Istsituation

- o Ein Chemischer Großbetrieb W. im Norden Kölns verfügt über zahlreiche genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG (Störfallanlagen)
- o Er unterhält eine durch die Bezirksregierung Köln vor Jahren angeordnete Werkfeuerwehr. Die Werkfeuerwehr ist Teil des Sicherheitssystems und wird somit auch in den anlagebezogenen Sicherheitsanalysen (nunmehr Sicherheitsbericht) der verschiedenen Anlagen aufgeführt.
- o Fa. W. verkauft ihre Anlagen an zwei rechtlich selbständige Betreiber sowie das Firmengelände an einen Investor, der als Betreiber eines neu gegründeten Chemieparks auftritt.
- o Fa. W. kündigt zum 01.07.03 den privatrechtlichen Vertrag mit den beiden Chemieparknutzern bzgl. der Werkfeuerwehr

Problem

- o Da Werkfeuerwehr Bestandteil diverser Genehmigungen beider Chemieparknutzer ist, stellt sich die Frage der rechtlichen Folgen ab 01.07.2003 für beide Chemieparknutzer.
- o Die Bezirksregierung Köln – hier speziell das Brandschutzdezernat – sieht sich nicht in der Lage, eine **besondere** Gefahrenlage für die Anlagen der beiden Chemieparknutzer festzustellen, die eine Anordnung von zwei Werkfeuerwehren rechtfertigt. Die Gefahrenlage habe sich nach Teilung der Fa. W. „halbiert“.
- o Die immissionsschutzrechtliche Aufsichtsbehörde (Staatliches Umweltamt Köln) droht mit Stilllegung der Anlagen ab 01.07.2003, falls die Werkfeuerwehr tatsächlich abgezogen wird. Sie sieht die Anlagensicherheit gefährdet.
- o Die Städtische Berufsfeuerwehr sieht sich technisch nicht in der Lage, die Aufgaben der Werkfeuerwehr zu übernehmen

Lösung

- o Einleitung eines Änderungsverfahrens nach § 16 BImSchG für jede der 5 Anlagen wegen **wesentlicher Änderung der Gefahrenlage**
- o Gutachterliche Untersuchung **alternativer** Maßnahmen gerätetechnischer und organisatorischer Art zur Werkfeuerwehr (z.B. Gasmeldesysteme, speziell ausgebildete Eingreiftruppe unter Leitung eines Berufs-Feuerwehrmannes) durch unabhängigen Gutachter.
- o Gutachter schlägt umfangreichen Maßnahmenkatalog vor, der Eingang in Antragsunterlagen findet.
- o Genehmigungsbehörde erteilt Genehmigung für die Installation **alternativer** Maßnahmen und legt darin zeitliche Reihenfolge für die Umsetzung der Maßnahmen fest.

2. Beispiel

Umwandlung einer Sprengstofffabrik in einen Industriepark

Istsituation

- o Vorhandene Sprengstofffabrik (Anlagen nach § 4 BImSchG), die neben Sprengstoff auch Zünder sowie Metall- und Kunststoffteile herstellt, soll in 4 rechtlich selbständige Einheiten mit unterschiedlichen Eigentümern aufgeteilt werden.
Die Aufteilung orientiert sich am bisherigen Produktprogramm.
- o Zur Sprengstofffertigung gehören zahlreiche **Läger** für die Aufbewahrung von Sprengstoff.
- o In der Nähe der Sprengstofffabrik befinden sich mehrere Wohngebiete sowie ein Gewerbegebiet mit Supermarkt.
- o Die Einhaltung der Sicherheitsabstände (auf Betriebsgelände) und Schutzabstände (zu Wohn-/ Gewerbegebiet außerhalb Betriebsgelände) gem. § 2 SprengV ist gewährleistet.
(Sicherheitsabstände ca. 30 % der Schutzabstände)

Problem

- o Durch Aufteilung des bisherigen Betriebsgeländes „Sprengstofffabrik“ in 4 selbständige Einheiten ändert sich der Begriff „Nachbarschaft“. Jede Einheit ist nunmehr Nachbar der drei anderen Einheiten.
- o Folge: Aus bisherigen Sicherheitsabständen werden nunmehr (größere) Schutzabstände erforderlich.
- o Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sind die „neuen“ erforderlichen **Schutzabstände** nicht zu realisieren.
Ausnahmeregelungen gibt es nicht.

Es droht die Schließung verschiedener Sprengstoffläger und damit die Rücknahme von Produktionskapazität bei der Sprengstoff- und Zünderfertigung

Lösung

- o Alle 4 Betreiber gründen eine gemeinsame **Genehmigungshaltergesellschaft (GHG)** durch Gesellschaftervertrag am gemeinsamen Standort
- o Genehmigungshaltergesellschaft ist gleichzeitig **Betreibergesellschaft** aller Anlagen des Industrieparks
- o Anforderungen an die GHG
 - o hat **bestimmenden Einfluss** auf Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb aller Anlagen (Betreibereigenschaften)
 - o kann tatsächlich **Betreiberpflichten** wahrnehmen (z.B. SprengG, BImSchG)
 - o ist **Adressat** für behördliche Anordnungen
 - o ist **Antragsteller** für alle die Anlagen betreffenden Genehmigungen (Neu-, Änderungsgenehmigungen)
 - o stellt den **Vollzug** der Genehmigungen sicher (u.a. einheitliches Sicherheitsmanagement, zentrale Dienste wie Werkfeuerwehr, Arbeitsschutz, Störfall- und Immissionsschutzbeauftragter)
 - o nimmt **sonstige** Betreiberpflichten wahr, die sich aus zahlreichen Spezialgesetzen ergeben

Fazit:

- o Die GHG tritt als **ein** Betreiber aller Anlagen im Industriepark auf.
- o Betreiberverantwortung liegt in **einer** Hand, damit GHG ordnungspflichtig.
- o Beibehaltung der **Sicherheitsabstände** innerhalb des Industrieparks möglich, da alle Anlagen weiterhin einem Betreiber unterstehen.

3. Beispiel

Lärmeinwirkungen auf Chemieparknutzer

Istzustand

- o Für einen ehemaligen Werkskomplex eines Unternehmens der Großchemie wurden zur Sicherstellung des Lärmschutzes in der Nachbarschaft diverse Immissionspunkte mit entsprechenden Lärmrichtwerten für die benachbarten schutzbedürftigen Gebiete (Misch- und Wohngebiete) festgelegt.
- o Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Neuerrichtung einer Anlage innerhalb des Werkskomplexes war gutachterlich nachzuweisen, dass die für die Immissionspunkte geltenden Lärmrichtwerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die übrigen Anlagengeräusche des Werkes eingehalten werden.
- o Nach Umwandlung des Werkes in einen Chemiepark mit mehreren Nutzern änderte sich an dieser Vorgehensweise prinzipiell nichts (unter Berücksichtigung der Lärmkontingentierung).
- o Als Folge der Teilung ergab es sich jedoch, dass in unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens des nunmehrigen Betreibers A ein ehemaliger Werksteil (Bürogebäude) mit einem neuen Nutzer – Betreiber B – entstanden war.

Problem

- o Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung weist B darauf hin, dass A dem **neuen Nachbarschaftsverhältnis** Rechnung tragen müsse: Die für den Immissionsort B geltenden Werte von 70 dB(A) tags/nachts (Industriegebiet) seien zwar eingehalten, aufgrund **arbeitsrechtlicher Bestimmungen** der ArbeitsstättenVO (§ 15 – Schutz gegen Lärm) sei B gezwungen, erhöhte Aufwendungen zur Einhaltung des Arbeitsplatzlärmwertes von 55 dB(A) (überwiegend geistige Tätigkeit) im Bürogebäude zu treffen.
- o Die Genehmigungsbehörde wurde von B aufgefordert, den Lärmschutz an den Arbeitsplätzen des Bürogebäudes durch geeignete Auflagen in der Genehmigung sicherzustellen.

Lösung

- o Die Genehmigungsbehörde kam zu der Auffassung, dass zur Erfüllung der **Genehmigungsvoraussetzungen** nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 (andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dürfen nicht entgegenstehen“) von A die Vorkehrungen zu treffen sind, die geeignet sind, den Lärmschutz an den Arbeitsplätzen von B einzuhalten.
- o Darüber hinaus interpretierte die Genehmigungsbehörde die Lärmeinwirkung von A auf B als **erheblicher Nachteil** i.S. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, den es zu vermeiden gilt. B wäre gezwungen, aufgrund der Lärmeinwirkungen von A zusätzliche schalldämmende Maßnahmen (z.B. Doppelverglasung i.V.m. künstlicher Belüftung) durchzuführen.
- o Es kam nicht zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens, da A seinen Antrag zurückzog.

8. Stellungnahme aus der Sicht der Rechtswissenschaft

H. Prof. Dr. Gerald Spindler, Universität Göttingen, H. Prof. Dr. Jörg Peter, TFH Wildau

Umweltrechtliche Vorschriften in Industrie- und Chemieparks Zurechnungsprobleme und offene Rechtsfragen

Prof.Dr.Gerald Spindler
Universität Göttingen

Prof.Dr.Jörg Peter
TFH Wildau

Inhaltsübersicht

- I. Grundlegende Fragestellungen
- II. Rückblick auf geklärte Fragen – Störfallrecht und Betreiberbegriff
- III. Offene Fragen: Das „sonstige“ Umweltrecht
- IV. Schluss

I. Grundlegende Fragestellungen

- Industrie- und Chemieparks als Gemengelage gesellschafts- und zivilrechtlicher Konstruktionen
- Kein einheitlicher Typ – differenzierte Betrachtung erforderlich
- Zurechnung im öffentlichen Recht als zentrale Frage

II. Rückblick auf geklärte Fragen

- Betreiberbegriff
 - Beherrschung der konkreten Anlage
 - Wirtschaftlicher Nutzen
- Respektierung gesellschaftsrechtlicher und zivilrechtlicher Grenzen auch im Öffentlichen Recht
- Daher:
 - I.d.R keine Zurechnung im Konzern
 - I.d.R. keine Zurechnung bei Pachtverhältnissen
 - Zurechnung nur bei entsprechender Beherrschung der Gefahrenquelle

III. Offene Fragen – Wasserrecht

Infrastrukturgesellschaft ist in Bezug auf
Abwasseranlage jetzt regelmäßig
Direkt- oder Indirekteinleiter.

III. Offene Fragen Wasserrecht: *Einhaltung AbwV bzw. landesrechtlicher Indirekteinleiterverordnungen*

- a) Sicherstellung der
Vorschriften/Grenzwerteinhaltung durch
Infrastrukturgesellschaft/Major User
 - a) Darf Infrastrukturgesellschaft/ Major User
Messeinrichtungen installieren (beim Ansiedler), die
Überschreiten der (dem Ansiedler zugeteilten)
Grenzwerte ermitteln, oder darf Ansiedler zur
Installation solcher Einrichtungen verpflichtet werden?
 - b) Kann bei permanentem Überschreiten durch einen
Ansiedler die Abwasserabnahme verweigert werden?
 - c) Darf Major User/Infrastrukturgesellschaft
Absperrmöglichkeiten installieren, um
Abwasserabnahme zu verweigern?
 - d) Ist dies möglich, Frage der Kostenteilung. Wie ist zu
verfahren, wenn überschreitender Anlieger nicht zu
ermitteln ist?

III. Offene Fragen - Wasserrecht

- bb) Störfall in einer produzierenden Anlage mit Auswirkung auf Abwasseranlage.
- Dann ggf. Notwendigkeit, Produktionsanlagen auch teilweise herunterfahren zu lassen.
Kompetenz der Infrastrukturgesellschaft/Major User dazu?
- Besondere Problematik: Störung kommt aus Anlage von A, Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage erfordert auch Herunterfahren der Produktionsanlage von B. Kostenfragen.

III. Offene Fragen - Wasserrecht

- cc) Sicherstellung der Anforderungen nach AbwV Anhang 22 A Abs. 3: Pflicht der Einhaltung der Anforderungen des Teil B für *den Ort des Anfalls der Abwässer*. Pflichtig im Grundsatz Infrastrukturgesellschaft/ Major User, aber Ort des Anfalls beim Anlieger. Problematik (wie oben) der Einwirkungsmöglichkeiten von Infrastrukturgesellschaft/ Major User - oder andere Auslegung *Ort des Anfalls*?
- Bei insoweit privatrechtlichen Regelungen vorgenannter Fragen Problematik behördlicher Zustimmungsvorbehalte.
- Bei Grenzwertüberschreitung auch umweltstrafrechtliche Fragestellung, § 324 Abs. 3 StGB – Fahrlässigkeit, als Annex: alleinige Verantwortlichkeit der betreffenden Personen des Major User oder der Infrastrukturgesellschaft oder auch der einleitenden Anlieger

III. Offene Fragen - Wasserrecht

- b) **Industrie-/Chemieparkabwasseranlage als öffentliche Abwasseranlage** mit Folge der Indirekteinleitereigenschaft der Ansiedler und dementsprechender Pflichtigkeit nach Indirekteinleiterverordnungen?
- Hintergrund: Landeswassergesetze bezeichnen privat geführte Abwasseranlagen als öffentliche, wenn Dritte Zugang haben (Bsp. § 152 Abs. 2 Landeswassergesetz Sachsen-Anhalt).
- Ermittlung, wer insoweit „Dritter“ ist (Anlieger?).

III. Offene Fragen – Wasserrecht (AbwAG)

- a) Betreibt z. B. major user oder Infrastrukturgesellschaft zentrale Abwasserreinigungsanlage, in die Parkanlieger einleiten, und ist dabei Direkteinleiter, so ist er/sie im Grundsatz allein pflichtig in Bezug auf Abwasserabgabe und Grenzwerte.
- Problematik der Sicherstellung der Grenzwerteinhaltung und Durchleitung der Abgaben, insbesondere bei erhöhter Abgabepflicht aufgrund Grenzwertüberschreitung (§ 4 Abs. 4) durch 1. konkreten Anlieger und 2. nicht ermittelbaren Verursacher.
- Entsprechendes bei Kanalisationsgebühren im Indirekteinleiterfall.

III. Offene Fragen - Wasserrecht

- b) Problematik der **Verrechnung nach § 10 Abs. 3 – 5**:
Abgabeschuld wird gemindert, wenn sie mit Aufwendungen für Investitionsmaßnahmen an Abwasseranlagen verrechnet werden kann. Da Abgabeschuld jedoch nur Direkteinleiter trägt (z. B. Major User oder Infrastrukturgesellschaft), kann im Grundsatz auch nur dieser, und auch nur seine Investitionen, mit der Abgabe verrechnen lassen. Investitionen, die Ansiedler z. B. in einer Vorbehandlungsanlage tätigt, können nicht verrechnet werden.
- aa) Kann Direkteinleiter seine Abgabeschuld ohne die Verminderung auf Parkanlieger umlegen, da allein seine Investitionen vermindern wirken, oder nur seine tatsächlich zu leistenden Abgaben (besondere Problematik bei Verrechnung auf 0.-)?
- bb) Besteht die Möglichkeit, dass Major User oder Infrastrukturgesellschaft die Investitionen des Anliegers abkauft und dann verrechnen lässt?

III. Offene Fragen – Wasserrecht (AbwAG)

- Landesrechtliche Regelungen als Ansatzpunkt dafür, z. B. § 9 Abs. 1 S. 3 BbgAbwAG: „*Der Abgabepflichtige kann auch mit Aufwendungen verrechnen, die er an Dritte zur Errichtung von Abwasseranlagen leistet.*“ Dann aber auch Problem der Weiterverrechnung an die Ansiedler.

III. Offene Fragen – Wasserrecht

3. Ausnahmen vom Grundsatz der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht §18a WHG

- Durchmusterung der landesrechtlichen Voraussetzungen.
 - Gemeinde kann regelmäßig von Pflicht bei gewerblichen Betrieben befreit werden und diese auf den Anlagenbetreiber oder Betrieb übertragen werden, wenn das Abwasser zur gemeinsamen Fortleitung oder Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird (Bsp. § 66 Abs. 4 LWG Bbg).
- Dabei auch Frage, ob das Instrument des Abwasserbeseitigungsplans, der Ausnahme bewirken kann, noch fortbesteht.
 - LWG enthalten noch regelmäßig die Möglichkeit von Abwasserbeseitigungsplänen, durch das die WRRL der EU umsetzende neue WHG (ab 25.06.2002) ist allerdings die Vorschrift § 18a Abs. 3 WHG aufgehoben worden.

III. Offene Fragen - Wasserrecht: *Genehmigungspflichtige Rohrleitungsanlagen nach § 19a WHG*

- Hier Entschärfung durch § 19a Abs. 1 S. 4 in der Fassung WHG seit 25.06.2002.
- Keine Genehmigungsbedürftigkeit danach u.a. auch dann, wenn Rohrleitungsanlagen „*Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind*“.
- Wann liegen diese Voraussetzungen vor?
Übertragung der Kriterien eines Betriebsbereichs (1. Gutachten) darauf?

III. Offene Fragen – Wasserrecht (§19a WHG)

- Daneben keine Genehmigungsbedürftigkeit, wenn „*keine Überschreitung des Bereichs eines Werksgeländes*“.
- Ggf. weitergehend Ausdifferenzierung des Werkbegriffs (Ansätze 1. Gutachten) speziell in wasserrechtlicher Hinsicht.

III. Offene Fragen – Immissionsschutzrecht

- **1. Aufteilung bestehender Anlagen und Rechtsfolgen**
- **Anzeigepflicht/Genehmigungsbedürftigkeit (§§ 15, 16 BImSchG) der Aufteilung an sich**, auch wenn die Teilanlagen nach Aufteilung jeweils nicht genehmigungsbedürftig sind?
 - Unzulässigkeit einer Aufteilung und ggf. Rechtsfolgen einer dennoch durchgeführten Aufteilung (§ 20 Abs. 2 BImSchG)?
 - Differenzierung dabei nach Teilung von 1. gemeinsamen Anlagen, 2. Anlage von Nebeneinrichtung und 3. als Problemfall Anlage in Anlagenteile, die notwendig technisch weiter „aufeinander angewiesen“ sind.

III. Offene Fragen - Immissionsschutzrecht

- b) **Erlöschen der Anlagengenehmigung** nach § 18 Abs. 2 BImSchG bei Aufteilung in nicht genehmigungsbedürftige Anlagen? Rechtsfolgen, insbesondere Umfang der weiter bestehenden Bestimmungen.

III. Offene Fragen - Immissionsschutzrecht

- **c) Aufteilung der vormals einheitlichen Genehmigung und der darin enthaltenen Pflichten, insbesondere bei Grenzwerten.**
- Bsp. Lärmkontingente bei Anlagenteilungen. Übertragung des Maßstabs von 5. 3 TA Lärm für die Aufteilung der vormaligen Lärmgrenzwerte? Übertragbarkeit dieses Maßstabs auf andere Emissionen?
- Bei insoweit privatrechtlichen Regelungen bei Aufteilung in nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (?) Problematik behördlicher Zustimmungsvorbehalte.
- Annex: Mitteilungen nach § 52a BImSchG

III. Offene Fragen - Immissionsschutzrecht

- d) TA Luft 2002 4.2.1.: Gesamtbelastung entscheidet Genehmigungsfähigkeit – privatrechtliche „Vorfahrtregelungen“ im Industrie-/Chemiepark?

III. Offene Fragen - Immissionsschutzrecht

- **2. Nachbarbegriff**
- Weitere Betreiber und als besondere Problematik Arbeitnehmer als Nachbarn?
- Besonderes relevant: Lärmschutz, Problem stellt sich aber auch bei anderen Emissionen.
- Lösungsmöglichkeiten bislang:
Duldungsvereinbarungen, z. B. major user mit den weiteren Betreibern.

III. Offene Fragen - Immissionsschutzrecht

■ Probleme:

- a) Allgemein Frage des Umfangs der behördlichen Bindung durch zivilrechtliche Vereinbarungen über den Verzicht auf öffentlich-rechtliche Nachbarrechte.
- b) Besonders Arbeitnehmer, bislang durch Duldungsregelungen nicht erfasst, so dass Gesamtregelung bei Klage eines AN ggf. hinfällig.
- c) Hierbei Vertiefung der Frage, ob mit arbeitsrechtlichen Regelungen auch Duldung des AN oder alleinige Geltung des Arbeitsschutzrechts bewirkt werden kann.

III. Offene Fragen - Immissionsschutzrecht

- c) Weitere Probleme in diesem Zusammenhang:
 - Aufpunkte innerhalb des Industrie-/Chemieparkgeländes zwingend (aufgrund 2.3 i.V.m. Anhang 1.3 TA Lärm maßgeblicher Immissionsort im Park)?
 - Für den Fall, dass Behörde noch von Park als Einheit ausgeht, Frage der Übertragung von Lärmkontingenten z. B. des Major User auf Ansiedlerunternehmen und Berechtigung des Major User Lärmessungen durchzuführen.
 - Bei insoweit privatrechtlichen Regelungen Frage Problematik behördlicher Zustimmungsvorbehalte.
- Insgesamt Ausdifferenzierung des Nachbarbegriffs.

III. Offene Fragen - Abfallrecht

- Früher: Einheitsunternehmen produziert, transportiert und entsorgt Abfall innerhalb Standort
- Jetzt: Betreiber erzeugt Abfall, Infrastruktur transportiert, ggf. 3ter entsorgt Abfall, ggf. entsorgt Industriepark Betreiber mit
- Folge: Unterschiedliche Rechtsstellungen der Beteiligten

III. Offene Fragen – Abfallrecht (2)

- Transporteur des Abfalls – inner“parklicher“ Transport – Infrastrukturgesellschaft ggf. Abfallmitbesitzer und entsorgungspflichtig
- Infrastrukturgesellschaft als Dritte i.S.v. § 16 I KrW-/AbfG
 - Erforderliche Vertragsgestaltungen, insbesondere Einwirkungsrechte (§ 16 I)
 - Übertragende Pflichtendelegation (§ 16 II)
 - Beseitigung in eigener Anlage, § 13 I S. 2 KrW-/AbfG
 - Vertragliche Absicherung ausreichend?
 - Konzernierung?

III. Offene Fragen – Abfallrecht (3)

- Abfallwirtschaftskonzept nach § 19 KrW-/AbfG:
 - Mengenzusammenrechnung im Industriepark?
 - Verweis auf übergreifendes Konzept ausreichend?
- **Andienungspflicht** (Sondermüll)? – Keine Pflicht § 13 IV S. 5 KrW-/AbfG bei Übertragung der Entsorgung auf Dritte oder private Entsorgungsträger
- Eigenentsorgungsanlage §§ 44, 47 KrW-/AbfG: enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang

III. Offene Fragen – Chemikalienrecht

- Inverkehrgabe nach § 3 Nr. 9 ChemG?
 - Abgabe an Dritte (unternehmensfremde Personen)
 - Keine Abgabe bei Weitergabe innerhalb eines Arbeitsprozesses
 - Auch keine Abgabe bei Transport von einem Werk zum anderen
 - Aber: Abgabe an unmittelbare Abnehmer (Stoff-Verbünde zwischen mehreren Betreibern)
 - Abgabe innerhalb eines Konzerns auch erfasst
 - Entscheidend: Aufgabe der unmittelbaren Verantwortlichkeit/Einflussnahme
 - Chemiepark: In-Between
- Parallelen: ProdHaftG; Lebensmittelrecht
- Konsequenzen: Vorschriften über Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung, Instruktion, Prüfung nach § 7; Bußgeld- und Strafvorschriften

III. Offene Fragen – Gefahrguttransport

§ 1 Abs.1 Nr. 1 GGBefG: GGBefG findet keine Anwendung auf Beförderung *innerhalb von Betrieben, in denen gefährliche Güter hergestellt, bearbeitet, verarbeitet, aufgearbeitet, gelagert, verwendet oder entsorgt werden, soweit sie auf einem abgeschlossenen Gelände stattfindet.*

Gesetzgebungsgeschichte: *abgeschlossenes Geländes* soll ein durch bauliche Maßnahmen oder natürliche Hindernisse gegen allgemeines Betreten geschütztes Gelände sein.

Frage, inwieweit Industrie-/Chemiepark bzw. welche Varianten dem genügen.

Hierbei Problematik, in welchem Ausmaß Absperrung durch bauliche Maßnahmen (Zaun, Schranke etc.), Zugangskontrollen und eine einheitliche Betriebsführung in Bezug auf die Wegflächen nötig sind.

III. Offene Fragen - Gefahrguttransport

- Besondere Problematik, wenn öffentlicher Verkehr im Park.
- Liegt vor bei öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen, aber auch, wenn nicht gewidmete Straße aufgrund allgemeiner Übung der Allgemeinheit offen steht (wenn Major User oder Infrastrukturgesellschaft dies stillschweigend duldet).
- Entfällt damit grundsätzlich Abgeschlossenheit?
- Frage der Übertragbarkeit der Ratio von § 19a Abs. 1 S. 4 WHG (s. oben).
- Falls Anwendung von GGBefG im Industrie-/Chemiepark, Untersuchung von möglichen Ausnahmetatbeständen nach § 5 GGVSE.

III. Offene Fragen - Bodenschutzrecht

- § 4 III, VI BBodSchG:
gesellschaftsrechtliche und zivilrechtliche
Konstruktionen vs. Haftungszurechnung
- Spaltung bestehender Rechtsträger und
deren Veräußerung (Übergang von Phase
I in andere Phasen) – Problem der
Rechtsnachfolge

III. Offene Fragen – Zivilrechtliche Verantwortlichkeiten

- Früher: Einheitsunternehmen
- Jetzt: Horizontale und vertikale
Koordinationspflichten
- Gesamtschuldnerische Haftung (§ 830 BGB)?
 - Betreiber untereinander
 - Betreiber und Infrastrukturgesellschaft
- Verantwortung Infrastrukturgesellschaft
 - für Sicherheit des Standorts
 - Auswahl und Überwachung der Betreiber?

III. Offene Fragen – Zivilrechtliche Verantwortlichkeiten (2)

- Gefährdungshaftung
 - § 22 WHG – Anlagenbegriff und Zusammenrechnung
 - UmweltHG – Anlagenbegriff und Beweislastumkehr
- Haftung der Unternehmen untereinander –
Modifizierung der Haftungsregeln (Bew.last etc.)
- Haftungsausschlüsse und –begrenzungen in
Verträgen
- Freistellungsansprüche
 - Wg. Ansprüche Dritter gegenüber Betreiber

III. Offene Fragen – Strafrechtliche Probleme

- Rückgriff auf öffentlich-rechtliche
Begrifflichkeiten – Anlage, Betriebsgelände
(§ 325 StGB)
- Überwachungs- und Organisationspflichten
aus strafrechtlicher Sicht

9. Zusammenfassung der Ergebnisse

Dr. Wolf Drechsler, Dr. Andrea Sundermann-Rosenow, Umweltbundesamt

Hintergrund und Ziele des Fachgesprächs

Im Juli 2001 wurde im Umweltbundesamt ein Fachgespräch zu den Ergebnissen des Forschungsprojektes „Industriepark und Störfallrecht“ durchgeführt¹. Seitdem ist die Entwicklung vom „Werk“ hin zum Chemie- bzw. Industriepark weiter vorangeschritten und hat inzwischen eine Vielzahl von Industriestandorten erfasst. Hierdurch ergeben sich aus der Sicht des Umweltschutzes für die Industrie und die Behörden neue Herausforderungen bezüglich der Anwendung des Umweltrechtes und der Gestaltung entsprechender privatrechtlicher Regelungen zwischen „Parkbetreiber“ und Nutzer.

Mit dem nunmehr durchgeführten Fachgespräch sollten Erkenntnisse dazu gewonnen werden, ob und an welchen Stellen sich möglicherweise auch über das Störfallrecht hinausgehende Probleme bei der Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften ergeben, da diese auf Industrie- oder Chemieparkkonstellationen nicht zugeschnitten sind. Dabei sollten auch Konzepte von sogenannten Standortverträgen erörtert und die Einflussmöglichkeiten seitens des Vollzugs diskutiert werden. Insbesondere sollten offene Fragestellungen im Umweltrecht und bei der Umsetzung in Industrieparks definiert werden, die einer Lösung zugeführt werden müssten. Hierzu wurde ein repräsentativer Querschnitt von Akteuren, d. h. Verbänden, Infrastrukturgesellschaften, Behörden, Rechtswissenschaft und Unternehmensberatungen eingeladen, um ein breites Erfahrungsspektrum nutzen zu können. Maßgeblich beteiligt waren auch die Auftragnehmer des Vorhabens „Industriepark und Störfallrecht“, die nicht nur die Ergebnisse des Vorhabens, sondern auch Erfahrungen aus etlichen sich daran anschließenden Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen zur Industrieparkproblematik einbringen konnten. Das Fachgespräch fand mit ca. 75 Teilnehmern außerordentlich guten Zuspruch.

Ablauf des Fachgesprächs

Frau Dr. Sundermann-Rosenow begrüßte die Teilnehmer und erläuterte die Ziele und Hintergründe der Veranstaltung. Herr Prof. Dr. Jochum und Herr RA Friedenstab führten in die Thematik ein und beleuchteten u.a. die Unterschiede vorhandener Chemieparktypen abhängig vom Entwicklungsstand

¹ Der Forschungsbericht Nr. 29948325 wurde von der Gerling Risiko Consulting GmbH, Verfasser: Prof. Dr. Jochum, H. Friedenstab, Prof. Dr. Spindler, Prof. Dr. Peter erarbeitet und ist als UBA-Texte 31/02 erschienen sowie unter http://www.umweltbundesamt.de/anlagen/body_industrieparks.html abrufbar.

des jeweiligen Chemieparks und gaben einen ersten Aufriss zu möglichen Problemstellungen und ihre Abarbeitung in einem künftigen Projekt.

Anschließend stellte Herr Skalicky das Statement des VCI vor. Fazit war, dass vorhandene Anwendungsprobleme des Umweltrechts im Chemiepark sich in aller Regel durch zivilrechtliche Vereinbarungen lösen lassen oder aber durch bevorstehende Rechtsentwicklungen (im Chemikalienrecht: REACH) aufgefangen werden. Herr Skalicky erklärte sich bereit, zwei Papiere des VCI zu Abwassermanagement in Chemieparks und zu Abfallmanagement in Chemieparks zur Verfügung zu stellen.

Herr Dr. Mrowietz, Volkswagen AG, wies auf spezifische Entwicklungen des Standorts Wolfsburg der Volkswagen AG zu einem Industriepark hin: Durch die Vervielfachung der umweltrechtlich Verantwortlichen sei es erforderlich, Schnittstellen zwischen den Verantwortungsbereichen zu erkennen und zu regeln. Der Umbruch der Fertigungssysteme führe dazu, dass genehmigungsbedürftige Anlagen von mehreren Betreibern betrieben würden. Nach der neuen Nr. 3.24 der 4 BImSchV sei der gesamte Standort eine genehmigungsbedürftige Anlage; daneben fänden sich aber weitere Anlagen, die gleichfalls genehmigungsbedürftig seien. Öffentlichkeit und Behörden seien an einem standortübergreifenden Ansprechpartner und standortübergreifenden Vorgehensweisen interessiert.

Der Vortrag von Herrn Wilke, Bezirksregierung Köln, erläuterte Fälle aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspraxis, darunter die Auflösung einer Werkfeuerwehr, die Umwandlung einer Sprengstofffabrik in einen Industriepark und Lärmeinwirkungen auf Chemieparknutzer. Er stellte dabei das Konzept einer Genehmigungshaltergesellschaft vor, die den Zweck hat, gegenüber der Behörde weiterhin nur einen Ansprechpartner/Verantwortlichen zu haben bei verschiedenen juristisch selbständigen Parkunternehmen, die Gesellschafter dieser Gesellschaft sind.

Herr Prof. Dr. Spindler und Herr Prof. Dr. Peter gaben einen Überblick über mögliche Lösungen bei der Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften. Die Mehrzahl der Probleme lässt sich nach ihrer Auffassung im Wege der Gesetzesauslegung, insbesondere der einschränkenden Auslegung nach dem Zweck des Gesetzes (teleologische Reduktion) lösen. Ein Kernproblem bleibt allerdings, inwieweit die Parknutzer untereinander als Nachbarn gelten und inwieweit der Nachbarbegriff auch die Arbeitnehmer der jeweiligen Parknutzer erfasst, da diese durch etwaige Duldungsvereinbarungen der Parknutzer zunächst nicht erfasst sind. Entsprechende Frage ergeben sich für das Wasserrecht, hier ist etwa das Problem, inwieweit die Parknutzer bei parkeigenen Abwasseranlagen als Dritte anzusehen sind. Anders gewandt ist die Kernschwierigkeit die, dass

zivil-/gesellschaftsrechtlich die Unabhängigkeit der Betreiberunternehmen bestehen bleiben soll, umweltrechtlich aber die Beteiligten den Park überwiegend als Einheit aufgefasst wissen wollen. Bei dem Lösungsbestreben, dieses durch ein Netz von Verträgen zwischen „Parkbetreibern“ und Parknutzern herzustellen, stellt sich einerseits das Problem behördlicher Zustimmungsvorbehalte, andererseits das Problem der zivilrechtlichen (Inhalts-)Kontrolle sowohl von vorformulierten als auch von individuell ausgehandelten Verträgen. In Bezug auf das zuerst Genannte stellt sich die Frage der Übertragbarkeit von Lösungen für vergleichbare Problemstellungen (Outsourcing) in anderen Rechtsbereichen (z.B. § 25a KWG).

Schwerpunkte rechtlicher Art liegen daher vermutlich weniger in einzelnen Vorschriften des Umweltrechts, sondern vielmehr in den Rückwirkungen der neuen Gesetzesinterpretation auf Haftungsrecht (Beispiel: Beweislastregelung im Umwelthaftungsgesetz) und Strafrecht. Auch die haftungsrechtlichen Auswirkungen zivilrechtlicher Verträge sowie faktischer gesellschaftsrechtlicher Bindungen sind zu beachten. Die Rechtsprechung habe bereits Verpflichtungen des wirtschaftlich Verantwortlichen, z.B. bei Outsourcing, festgestellt (Netzwerkgedanke).

Herr Dr. Drechsler, Leiter des Fachgebiets „Chemische Industrie, Mineralölwirtschaft“ des Umweltbundesamts, fasste die Ergebnisse der Vorträge und der Diskussion zusammen.

Ergebnisse

- 1) Es bestand allgemein Konsens unter den Anwesenden, dass die eingeschlagene Entwicklung vom einheitlichen „Werk“ zum Chemie- oder Industriepark mit einer Vielzahl rechtlich selbständiger Betreibergesellschaften sowie einer diese mit Infrastrukturleistungen versorgenden Infrastrukturgesellschaft sich fortgesetzt hat und auch zukünftig fortsetzen wird. Dabei können mehrere Stadien der Entwicklung vom Werk zum Chemie- bzw. Industriepark unterschieden werden, die durch zunehmende Verselbständigung der einzelnen Unternehmen am Standort gekennzeichnet sind.
- 2) Es wurde eine Anzahl von umweltrechtlichen Regelungsbereichen identifiziert, die auf Chemieparks nicht zugeschnitten sind, und deren sinnvolle Handhabung mit Hilfe verschiedener Instrumente sichergestellt werden kann. Hierbei standen erneut die Gewährleistung der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge einschließlich der Notfallplanung im Vordergrund; als weitere umweltrechtliche Bereiche sind das Wasserrecht, speziell das Abwasserrecht und die Abwasserabgabe, das Immissionsschutzrecht einschließlich des Lärm- schutzes, der Gefahrguttransport, das Chemikalienrecht (Inverkehrbringen) und das Abfallrecht zu nennen.

- 3) Zur Sicherstellung der Erfüllung umweltrechtlicher Vorgaben spielt der Abschluss zivilrechtlicher Verträge am Standort eine herausragende Rolle. Im Standortvertrag können Rechte und Pflichten der Infrastrukturgesellschaft gegenüber der jeweiligen Betreibergesellschaft geregelt werden, wobei zum Teil bestimmte Pflichten insbesondere bezüglich sicherheitsrelevanter Serviceleistungen zur Voraussetzung der Ansiedlung im Chemiepark gemacht werden sowie für Einheitlichkeit zentraler sicherheitsrelevanter Verantwortungsbereiche gesorgt wird (Beispiele: gemeinsamer Störfallbeauftragter, zentrales Behördenmanagement als ein Ansprechpartner für Behörden, Werkleiter vom Dienst für den gesamten Standort).
- 4) Soweit Rechtsvorschriften auf die spezifischen Verhältnisse von Chemieparks nicht zugeschnitten sind, bietet sich das Instrumentarium der Gesetzesauslegung, speziell der teleologischen Reduktion, an, um deren Anforderungen entsprechend dem Schutzzweck der Normen, die auf den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ausgerichtet sind, den Besonderheiten von Industrieparkkonstellationen anzupassen.
- Fraglich ist allerdings im einzelnen, wieweit die Zulässigkeit einer derartigen Auslegung geht und ob diese im Zweifel von der Rechtsprechung akzeptiert würde. Es bietet sich an, so wie dies nach VCI-Aussage vom Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Wohnen für das Gefahrgutrecht geplant ist, in einzelnen Bereichen eine Klarstellung anzustreben. Insbesondere von Seiten der Rechtswissenschaft wurde darauf hingewiesen, dass die im Industriepark untypische Interessenlage und die damit verbundene Gesetzesauslegung auch Implikationen auf der haftungs- und strafrechtlichen Seite einschließen könnte, die einer Überprüfung unterzogen werden müssten.
- 5) Es bestand überwiegend Einigkeit, dass die Erarbeitung von vertraglichen Musterlösungen möglich und sinnvoll ist, wenn auch jeweils eine Anpassung an die spezifischen Probleme einzelner Anwender erforderlich ist. Dies würde nicht nur den Industrieparkbetreibern, insbesondere in kleineren Parks mit heterogener Struktur, sondern auch den Behörden Hilfestellung bei der eventuell erforderlichen Prüfung der Standortverträge geben.
- 6) Unsicherheiten bestehen weiterhin hinsichtlich der Handlungsspielräume für Behörden. Diese fühlen sich zur Zeit oftmals überfordert, da die Adressaten der behördlichen Verpflichtungen in ein Netz vertraglicher Beziehungen eingebunden sind, auf das die Behörde keinen Einfluss nehmen kann. Vielmehr richten sich ihre Handlungsinstrumentarien (bis hin zur Betriebsuntersagung oder Stillegung nach §20 BImSchG) jeweils an die Chemieparknutzer. Es wurde von behördlicher Seite gewünscht, dass Handlungs- und Ermessensspielräume

aufgezeigt werden, um einen rechtssicheren Umgang mit der neuen Form des Industrie- bzw. Chemieparks sicherzustellen. Von rechtswissenschaftlicher Seite wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass sich neben den bekannten Rechtsformen des Vertragsrechts und des Gesellschaftsrechts ein Phänomen herauskristallisiert hat, was bspw. durch Outsourcen oder informelle Einbindung formell Selbständiger entstehen kann und als „Netzwerk“ bezeichnet werden kann.

- 7) Im Wirtschaftsverwaltungsrecht, beispielsweise bei der Kontrolle der Banken durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN), wurden bereits Handlungsformen der Behörden eingeführt, die auf eine Kontrolle der von privatrechtlichen Akteuren geschlossenen Verträge hinauslaufen, um sicherzustellen, dass die wirtschaftlich Verantwortlichen sich nicht durch privatrechtliche Verträge ihrer Verantwortung entledigen. Dieses neuartige Zusammenwirken von Zivilrecht und öffentlichem Recht steht aber noch am Anfang; es muss überlegt werden, ob eine derartige behördliche Vertragskontrolle auch im Falle von Chemieparks wünschenswert ist. Eine Inhaltskontrolle von Verträgen ist z.B. in den Vorschriften des BGB zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits verankert und es ließen sich weitere Anwendungsfelder denken.
- 8) Weiter wurde auf neue Entwicklungen im Gesellschaftsrecht, insbesondere die Rechtsprechung des BGH zur Haftung von Gesellschaftern der BGB-Gesellschaft hingewiesen. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass vertragsrechtliche Konstruktionen zu Effekten führen können, die von den Vertragschließenden so nicht beabsichtigt sind, z.B. die Haftung für Deliktshandlungen anderer Gesellschafter.
- 9) Es wurde festgestellt, dass auch im europäischen Raum die Problematik der sich entwickelnden Industrieparks gesehen wurde und die Entwicklung in den Mitgliedstaaten beobachtet wird. Dies gilt nicht nur für den Bereich der Seveso II-Richtlinie, für den das „Committee of Competent Authorities“ ein Seminar zur Industrieparkproblematik durchführen wird, sondern auch für andere Bereiche. Hierzu gehört vor allem die Genehmigung nach der IVU-Richtlinie. Von Seiten der EU-Kommission wurden hier Überlegungen angedeutet, die auch die Möglichkeit einer Änderung des Konzepts der Genehmigung, etwa durch Bewilligung aller an einem Standort, einschließlich Industrieparks, vorhandenen Anlagen einbeziehen. Weiter wurde angeregt, deutsche Vorstellungen aktiv in EU-Gremien einzubringen, um z.B. für die geplante grundlegende Überarbeitung der Seveso II-Richtlinie gerüstet zu sein.

Handlungsbedarf

Im Vordergrund der zu treffenden Maßnahmen sollte stehen:

1. Weitere Beobachtung der Entwicklung von Industrie- und Chemieparks
2. Erarbeitung von Musterverträgen mit Bausteinen für die Einhaltung aller umweltrechtlichen Anforderungen
3. Erarbeitung von Auslegungshinweisen für die Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften im Industrie- und Chemiepark
4. Handreichungen (Checklisten) für Behörden zur Überprüfung von Industrie- bzw. Chemieparkkonstellationen auf die Einhaltung geltenden Umweltrechts
5. Verfolgung und aktive Begleitung der Entwicklungen auf europäischer Ebene.

Abwassermanagement in Chemieparks

Üblicherweise kennzeichnet den Chemiepark, dass es dort ein zusammenhängendes Abwassersystem gibt, welches entweder in eine zentrale Kläranlage am Standort oder in einen Übergabeschacht zum kommunalen Abwassernetz mündet. Dieses System entstammt zumeist aus der Zeit, als die heute gesellschaftsrechtlich getrennten Unternehmen des Chemieparks noch als eine juristische Person handelten und als solche ihr Abwasser entweder in der eigenen Kläranlage reinigten und danach als Direkteinleiter in einen Fluss ableiteten oder - gegebenenfalls nach einer Vorbehandlung - in die kommunale Abwasseranlage übergaben und damit über die kommunale Abwasserbehandlungsanlage als Indirekteinleiter entsorgten.

Der heutige Chemiepark-Betreiber bzw. der Kläranlagenbetreiber des Chemieparks ist regelmäßig noch der Inhaber der wasserrechtlichen Einleitererlaubnis. Unstreitig ist und bleibt der Kläranlagenbetreiber, soweit er in ein Gewässer einleitet, der erlaubnispflichtige Direkteinleiter. Leitet der Chemiepark-Betreiber das Gesamtabwasser in eine kommunale Abwasseranlage ein, so ist er der Inhaber der Indirekteinleitererlaubnis.

Etwas komplexer stellt sich die Situation hinsichtlich der neugegründeten bzw. ausgliederten Unternehmen als Chemiepark-Benutzer dar, die nun ihrerseits eben nicht (mehr) als unselbständiger Teil des Chemiepark-Betreibers einleiten, sondern als eine eigene (juristische) Person im Rechtsverkehr auftreten.

Für diese Konstellation versagt die herkömmliche Kategorisierung in Direkt- und Indirekteinleiter. Dies gilt ebenso für neu angesiedelte Chemiepark-Benutzer.

Bei dem im Chemiepark ansässigen Unternehmen handelt es sich nicht um Direkteinleiter, soweit diese nicht selbst in ein Gewässer sondern in die Kanalisation bzw. die Kläranlage des Betreiberunternehmens einleiten.

Unter (Direkt-)Einleitung ist nur eine Einleitung in ein Gewässer zu verstehen. Dieses ergibt sich zweifelsfrei aus der Definition der (Direkt-)Einleitung in Zusammenschau der §§ 2, 3 Abs. 1 iVm § 7a WHG. Nur für solche (Direkt-)Einleitungen ist der § 7a Abs. 1 iVm der AbwasserVO nebst deren für Chemieparks einschlägigen Anhang 22 unmittelbar anwendbar.

Das Recht für Indirekteinleiter hingegen, so zeigt § 7a Abs. 4 WHG regeln die Länder. Gleichzeitig belegt § 7a Abs. 4 WHG, dass nur dann von einer Indirekteinleitung gesprochen werden kann, wenn Abwasser "in eine öffentliche Abwasseranlage" eingeleitet wird.

Öffentlich sind - wenn man sich schon von dem Kriterium der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft löst - nur solche Anlagen, die dazu dienen, Abwasser einer unbestimmten Anzahl nicht näher bezeichneter Einleiter aufzunehmen. Privatrechtlich betriebene, jedoch der Allgemeinheit zugängliche und damit im obigen Sinne "öffentliche" Anlagen sind typischerweise ehemalige kommunale Kläranlagen, die im Wege eines outsourcing-Prozesses in private Trägerschaft übergegangen sind.

Bei den Kläranlagen der Chemieparks jedoch handelt es sich um solche mit gerade einer kleineren, jedenfalls aber genau bestimmten Anzahl von Einleitern, namentlich der im Chemiepark ansässigen Unternehmen. Sie sind der Allgemeinheit nicht zugänglich.¹⁾

Bei den Einleitern in eine gemeinsam genutzte Kläranlage eines Chemiepark-Betreibers handelt es sich also weder um Direkt- noch um Indirekteinleiter im herkömmlichen Sinne. Die für diese Kategorien geschaffenen Regelungsbereiche sind auf Chemiepark-Benutzer auch nicht zu übertragen.²⁾

¹⁾ Soweit in der Kläranlage des Chemieparks die Abwässer einer Kommune mit behandelt werden, bleibt der Status der Indirekteinleiter (in das kommunale Kanalnetz) davon unberührt.

²⁾ Eine Ausnahme bildet hier Sachsen-Anhalt, in dessen Landeswassergesetz es im § 152 Abs. 2 heißt: "Abwasseranlagen in privater Hand gelten als öffentliche Abwasseranlagen, wenn Dritte Zugang zu ihnen haben." Damit werden hier die Chemiepark-Benutzer zu Indirekteinleitern.

Folglich bedarf der Chemiepark-Benutzer weder einer wasserrechtlichen Einleitererlaubnis noch einer Indirekteinleitererlaubnis nach dem Indirekteinleiterrecht der Bundesländer. Er benötigt nur die Zustimmung des Eigentümers der Abwasserkanalisation und der Kläranlage.³⁾ ⁴⁾

Über die Bedingungen hierfür muss der Chemiepark-Betreiber bzw. der Kläranlagenbetreiber des Chemieparks mit dem jeweiligen Benutzer entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen treffen.

Wichtigster Punkt dabei ist die Regelung der sach- und fachgerechten Entsorgung und der Vergütung als Gegenleistung. Als nebenvertragliche Pflichten sind insbesondere Auskunfts- bzw. Hinweispflichten seitens des Benutzers über die Menge und Beschaffenheit des Abwassers festzuschreiben, damit der Betreiber seinerseits die aus der Einleitererlaubnis resultierenden Verpflichtungen erfüllen kann.

Bedeutung gewinnen diese Pflichten sowohl auf ordnungs- als auch auf abgaberechtlicher Ebene. Nicht zuletzt wird die Regelung über die interne Verteilung der Pflichten auch relevant im Falle eines eventuellen Strafverfahrens wegen einer möglichen Gewässerverunreinigung.

Wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Vereinbarungen zwischen dem Chemiepark-Betreiber und dem -Benutzer sind auch die Wasserbehörden an den Regelungsinhalten dieser Vereinbarungen interessiert. Dies kann so weit gehen, dass die Behörde versucht, einen Zustimmungsvorbehalt ihrerseits durchzusetzen. Zum Teil gibt es hierfür auch Anknüpfungspunkte im Landeswasserrecht.

³⁾ Gegebenenfalls muss sich der Chemiepark-Benutzer aber in Abhängigkeit vom Landes- oder örtlichem kommunalen Satzungsrecht vom Anschluss- und Benutzungzwang befreien lassen. Dies ist insbesondere bei Neuansiedlungen zu beachten.

⁴⁾ Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz greift in so weit nicht. In § 13 BImSchG sind weiterhin "wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes" ausdrücklich ausgenommen. In wie weit es bei der Umsetzung von § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG (neu) in das einzelne Landeswasserrecht hier zu Änderungen kommen wird, bleibt abzuwarten.

Ob bzw. in wie weit eine (solche) Beteiligung der Behörden akzeptiert werden kann, muss an den Umständen des Einzelfalls entschieden werden. Zu bedenken ist dabei, dass eine solche Beteiligung - soweit sie sich auf die wasserwirtschaftlich relevanten Belange beschränkt - auch Vorteile haben kann.

Chemiepark-Betreiber und Kläranlagenbetreiber des Chemieparks müssen nicht die selbe Rechtsperson sein. Zumeist sind sie es aber. Deshalb wird im Folgenden von diesem Fall ausgegangen.

Das in der Literatur abgehandelte Problem, dass eine Kommune in Konkurrenz zum Chemiepark-Betreiber tritt, was die Behandlung der Abwässer der Chemiepark-Benutzer betrifft, dürfte bisher eher theoretischer Natur sein.

1. Abwasserverordnung und Anhang 22

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben ist § 7 a Abs. 1 WHG und die diesen konkretisierende Abwasserverordnung unmittelbar nur auf die sog. Direkeinleiter anwendbar, die dem Erlaubnisvorbehalt in § 7 a Abs. 1 WHG unterfallen.

Insofern muss sich der Erlaubnisinhaber - im Chemiepark also der Chemiepark- oder Abwasseranlagenbetreiber - den Anforderungen der AbwasserVO und insbesondere deren Anhang 22 als den für Chemieparks einschlägigen Spezialanhang unterwerfen.

a) Anforderungen für den Ort des Anfalls

Problematisch ist hier zunächst, dass die Erteilung der Einleitererlaubnis (des Chemiepark-Betreibers) laut der AbwasserVO i.V.m. Anhang 22 Teil B daran geknüpft ist, dass am „Ort des Anfalls“ des Abwassers bestimmte abwasserschonende Maß-

nahmen angewendet werden. Die dort aufgeführten Anforderungen (Indirektkühlung, Mehrfachnutzung, Einsatz schadstoffärmer Roh- und Hilfsstoffe) zeigen deutlich, dass es sich hier tatsächlich um Maßnahmen innerhalb des eigentlichen Produktionsprozesses handelt. Letzterer liegt jedoch außerhalb des praktischen Einwirkungsbereiches des Betreibers der nachgeschalteten Abwasseranlage.

Da dieser jedoch ordnungsrechtlich verpflichtet ist, den Nachweis für die Einhaltung dieser „allgemeinen Anforderungen“ zu führen, bleibt es in seinem Interesse, im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsgestaltung mit den Benutzern diese zur Verwendung dieser Maßnahmen und zu einer entsprechenden Dokumentation ihm gegenüber zu verpflichten.

Entsprechendes gilt für die Teile E der jeweils einschlägigen Anhänge zur Abwasserordnung.

b) Anforderungen für die Einleitungsstelle

Im Gegensatz zu den Anforderungen am Ort des Anfalls des Abwassers ist für den Teil C des Anhangs 22 nur die Qualität an der Einleitungsstelle in das Gewässer maßgeblich. Diese ist für den Chemiepark-Betreiber zwar leicht zu kontrollieren. Schwierig ist es für ihn jedoch sicherzustellen, dass die einzelnen, seine Anlage erreichenden Abwasserströme, je nach deren Zusammensetzung die vorgeschriebenen Parameterwerte nach der Zusammenführung in der Abwasserbehandlungsanlage unter Berücksichtigung der folgenden Behandlung einhalten.

Am leichtesten hat er es noch mit Phosphor, für den Anhang 22 eine Ablaufkonzentration vorgibt. Deren Einhaltung kann weitgehend durch die zentrale Behandlung sichergestellt werden. (Schwierigkeiten können allerdings Stoffe bereiten, die nur schwer biologisch abbaubar und zugleich schlecht fällbar sind.)

Schwieriger ist es beim Stickstoff. Hier benötigt der Chemiepark-Betreiber die Kenntnis darüber, welche Frachten in welcher Form anfallen, um die Fahrweise der zentralen Abwasserbehandlung darauf abzustimmen. Schwankungen der Zulauffrachten sind für ihn nur in bestimmten Grenzen hinnehmbar. Überschreitungen und dauerhafte Änderungen sind rechtzeitig mit ihm abzustimmen. Dies alles ist vertraglich abzusichern.

Soll die Möglichkeit des Anhangs 22 zur Zulassung einer höheren Stickstoff-Konzentration im eingeleiteten Gesamtabwasser genutzt werden, so muss der Chemiepark-Betreiber den Nachweis einer Verminderung der Stickstofffracht um mindestens 75 % erbringen. Ist dies mit der zentralen Anlage alleine nicht möglich, so können dezentrale, unter Umständen auch verfahrensintegrierte Maßnahmen einbezogen werden. Dies erfordert entsprechende Angaben des einzelnen betroffenen Abwasserproduzenten an den Chemiepark-Betreiber.

Zur Berechnung der CSB-Sollfracht für den gesamten Chemiepark benötigt man die CSB-Konzentrationen am Entstehungsort des jeweiligen Abwassers. Hieraus werden die Einzelsollfrachten errechnet, die sich zur Gesamtsollfracht addieren. Der Chemiepark-Betreiber benötigt also entsprechende Angaben von allen betroffenen Chemiepark-Benutzern. Wird die jeweilige Rohfracht durch Behandlung oder Einsatz verfahrensintegrierter Maßnahmen gesenkt, so benötigt der Chemiepark-Betreiber auch hierzu quantitative Angaben.

Nur auf dieser Grundlage besteht dann auch die Möglichkeit, die sich ergebenden Kompensationseffekte zwischen den Benutzern nach dem Kompensationsmodell des Anhangs 22 zu nutzen. Dabei ist zu klären, wie Über- und Unterschreitungen der Einzelsollfrachten (unter Berücksichtigung der Eliminationsleistung der Kläranlage) zu bewerten sind.

Zur Rechtssicherheit aller Benutzer und im Interesse des Chemiepark-Betreibers kann es sinnvoll sein, festzulegen, ob bzw. in wie weit ein (Änderungs-)Anspruch hinsichtlich einer einzelnen Zuleitung zur Abwasseranlage besteht, der eine Erhöhung in Bezug auf die Ausschöpfung der jeweiligen Einzelsollfracht zum Ziel hat. Andernfalls führte dies zu einer Rechts- und Planungsunsicherheit bei anderen Benutzern, denen unter Berücksichtigung der „Nichtausschöpfung“ von Einzelsollfrachten bei anderen Benutzern vom Chemiepark-Betreiber höhere Frachten zugesstanden wurden.

Im Interesse des Chemiepark-Betreibers und aller Benutzer sollte ebenfalls durch privatrechtliche Vereinbarungen geregelt werden, wann ein Benutzer eine beabsichtigte Änderung der Zusammensetzung und der Menge seines Abwassers gegenüber dem Chemiepark-Betreiber anzuzeigen und sich diese von dem Chemiepark-Betreiber (gegebenenfalls stillschweigend) genehmigen zu lassen hat.

Kann der Kläranlagenbetreiber eine oder mehrere der vom Anhang 22 vorgegebenen Anforderungen an die Giftigkeit nicht einhalten, so gilt es, den oder die Verursacher zu ermitteln, um von diesen Abhilfe einfordern zu können. Auch dieser Fall ist gegebenenfalls vertraglich abzusichern.

Bei den privatrechtlichen Vereinbarungen sind aber nicht nur die einschlägigen Parameter des Anhangs 22 zu berücksichtigen, sondern auch darüber hinaus gehende Parameter der wasserrechtlichen Einleitererlaubnis zu beachten. Auch die Ausgestaltung und Anerkenntnis der Kontrolle auf Einhaltung der Begrenzungen bedarf gegebenenfalls der vertraglichen Absicherung.

c) Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

Für die Anforderungen an den AOX und die Schwermetalle im Anhang 22 gilt das Kompensationsmodell wie beim CSB. Die obigen Aussagen zum CSB gelten deshalb hier entsprechend.

2. Gewässerschutzbeauftragte

Eine gesetzliche Pflicht, einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen, ergibt sich nach § 21a Abs. 1 WHG nur für den "Benutzer eines Gewässers" im Rahmen einer Einleitung von mehr als 750 m³ pro Tag. Demnach besteht für den Chemiepark-Benutzer keine Pflicht, einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestimmen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Da die zuständige Behörde jedoch nach § 21a Abs. 2 WHG auch die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten bei einem in eine Abwasseranlage einleitenden Unternehmen anordnen kann, bleibt ihr dieses Recht auch gegenüber den Chemiepark-Benutzern unbenommen. Zu beachten ist, dass sich der § 21a Abs. 2 WHG nicht auf Einleiter in öffentliche Abwasseranlagen beschränkt, insofern also im Unterschied zu § 7a Abs. 4 WHG die Chemiepark-Benutzer mit erfasst.

Die Ausübung des Rechts nach § 21a Abs. 2 WHG ist in das "pflichtgemäße" Ermessen der Behörde gestellt, dieses folgt aus dem Charakter des § 21a Abs. 2 WHG als "Kann-Bestimmung". Entsprechendes gilt für die Anordnung der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 19 i Abs. 3 WHG für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Hier gibt es jedoch keine besonderen Gesichtspunkte im Hinblick auf Chemieparks.

Sofern von einem Chemiepark-Benutzer die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten behördlicherseits gefordert wird, muss dieser nicht unbedingt einen eigenen Mitarbeiter dafür auswählen, sondern kann dieser Pflicht auch durch eine entsprechende Beauftragung des Kläranlagenbetreibers oder des Betreibers des Chemieparks nachkommen.

3. Abwasserabgabe

a) Abgabepflichtiger und Abwälzung der Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabepflicht trifft nach § 1 AbwAG nur denjenigen, der Abwasser in ein Gewässer einleitet. Erfasst wird unmittelbar also ausschließlich der sog. Direkt-einleiter. Nicht in Anspruch genommen werden Indirekteinleiter.

Für die Benutzer einer Abwasseranlage in einem Chemiepark gilt hier nichts anderes. Abgabepflichtig wird nicht er sondern der Direkteinleiter, also diejenige (juristische) Person, die die Abwasseranlage betreibt.

Hieraus folgt ein privatrechtliches Regelungsbedürfnis zur adäquaten Verteilung bzw. Umlage der mittelbar durch die in Chemieparks ansässigen und in die Abwasseranlage einleitenden Unternehmen verursachten Abwasserabgabe.

Dem Bedürfnis des Betreibers nach adäquater Sicherung, der von diesem gegenüber der die Abwasserabgabe erhebenden Behörde geschuldeten Abwasserabgabe, kann durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Benutzern des Chemieparks entsprochen werden.

Ebenso haben die Benutzer des Chemieparks ein eigenes ökonomisches Interesse daran, im Verhältnis zu anderen Benutzern angemessen zu den tatsächlich von ihnen verursachten Kosten (Betrieb und Wartung der Anlage, Personalkosten, Abwasserabgabe) vom Chemiepark- bzw. Abwasseranlagenbetreiber belastet zu werden.

Es kann sich also anbieten, insbesondere bei den bedeutsameren Abwasserproduzenten keine Pauschalpreise zu vereinbaren, sondern Vergütung in Abhängigkeit von der eingeleiteten Schmutzwassermenge und der Schädlichkeit - möglicherweise anhand eines oder mehrerer für den Benutzer einschlägiger Parameter - zu regeln.

b) Erhöhung und Minderung der Abwasserabgabe

Die Wichtigkeit einer für alle Beteiligten fairen Regelung zeigt sich besonders in den Fällen, in denen durch einen oder mehrere Benutzer verursacht, die Abgabenreduzierung (§ 9 Abs. 5) versagt wird oder sogar aufgrund einer wiederholten Überschreitung der im ordnungsrechtlichen Bescheid festgesetzten Überwachungswerte die Abgabepflicht erhöht wird (§ 4 Abs. 4).

In anderer Richtung ist ebenfalls vorstellbar, von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 5 der „Herunter-Erklärung“ für einen bestimmten Zeitraum im Voraus Gebrauch zu machen. Dies wäre möglich, wenn ein Chemiepark-Benutzer dem Chemiepark-Betreiber rechtzeitig mitteilt, dass er seine Abwassermenge und/oder Schadstofffrachten so weit verringern wird, dass dadurch die im Bescheid festgelegte Abwassermenge oder einzelne Überwachungswerte deutlich unterschritten werden können. Finanziell relevant wird dies allerdings erst dann, wenn der „gesparte“ Anteil mindestens 20 % am Gesamtaufkommen des Chemieparks bezogen auf die Einleitungsstelle in das Gewässer ändert, oder - und darum sollte eine frühzeitige Information des Chemieparks- oder Abwasseranlagenbetreibers auch bei geringeren bevorstehenden „Einsparungen“ erfolgen - wenn außer diesem Chemiepark-Benutzer im gleichen Zeitraum auch andere Chemiepark-Benutzer eine „Herunter-Erklärung“ abgeben können, die dann kumulativ die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 erfüllen.

Auch im Hinblick auf die vorstehend genannten Fälle sollte zum einen die Verpflichtung zur rechtzeitigen Information über ein jetziges oder künftiges geändertes Einleitverhalten des Benutzers in den privatrechtlichen Vertrag aufgenommen werden.

Zum anderen kann umgekehrt auch eine - jedenfalls teilweise - Weitergabe von Be- und Entlastungen des Abgabepflichtigen durch die Abwasserabgabe an die Benutzer vereinbart werden.

c) Verrechnung von Investitionen

Vorbehaltlich Landesrecht kann nur der Abgabepflichtige selbst Investitionsaufwendungen nach § 10 Abs. 3 gegen die von ihm zu zahlende bzw. gezahlte Abwasserabgabe verrechnen. Nach der jetzigen herrschenden Meinung sind Aufwendungen von Indirekteinleitern nicht verrechnungsfähig - weder von ihm selbst, da er nicht Abgabeschuldner ist, noch von dem Direkteinleiter, da bei diesem keine Aufwendungen entstanden sind.

Die im Chemiepark ansässigen Unternehmen leiten zwar nicht in öffentliche Anlagen ein, so dass diese keine Indirekteinleiter im klassischen Sinne sind. Dennoch bleibt der Abwasseranlagenbetreiber allein abgabepflichtig, so dass, wenn dieser in den Genuss einer Verrechnungsmöglichkeit im Interesse der Benutzer kommen soll, dieser (zumindest) auch die Trägerschaft der Baumaßnahmen übernehmen muss.

Bei dieser rechtlichen Konstruktion entstehen die Aufwendungen dann bei der gleichen Person wie die Abgabepflicht, so dass eine Verrechnung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen möglich wird. Hierzu bedarf es natürlich entsprechender vertraglicher Vereinbarungen, wenn die Investition von einem Chemiepark-Benutzer auf den Chemiepark-Betreiber übergehen soll.

4. Emissionserklärungen im Rahmen des europäischen Schadstoffregisters

Aufgrund von Art. 15 der sog. IVU-Richtlinie (Richtlinie 96/61 EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der diesen

Artikel umsetzenden Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 soll ein europäisches Schadstoffregister (EPER) aufgebaut werden.

Zur nationalen Umsetzung werden Verordnungen auf Länderebene erlassen.

Im Falle von Chemieparks, in denen Betreiber von Anlagen im Sinne des Anhanges 1 der IVU-Richtlinie in die Abwasseranlage eines Dritten einleiten, soll dieser mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Emissionserklärung abgeben können.

Dies ist unstrittig, sofern der Klaranlagenbetreiber auch noch zusätzlich eine eigene Anlage im Sinne der IVU-Richtlinie betreibt. Problematisch ist aber noch, ob der Chemiepark- bzw. Kläranlagenbetreiber, auch wenn er selbst keine Anlage im Sinne des Anhanges 1 der IVU-Richtlinie betreibt, Erklärender sein kann.

Die zweite offene Frage ist, ob der Kläranlagenbetreiber für den Chemiepark eine Erklärung über die Gesamteinleitung abgeben darf oder ob er nur stellvertretend für jeden einzelnen Einleiter dessen Werte an die Behörde weiterzugeben hat.

5. Strafrecht

Der Tatbestand der Gewässerverunreinigung nach § 324 Abs. 1 StGB kann sowohl vor- sätzlich als auch fahrlässig verwirklicht werden. Als Täter im Sinne des Strafgesetzes kommt sowohl der Chemiepark-Betreiber bzw. Abwasseranlagenbetreiber als auch die Benutzer-Unternehmen in Frage.

Das Gesetz selbst stellt nicht auf die Einleitung in die Gewässer als solche, d.h. auf den letzten Handlungsschritt ab, sondern bezeichnet nur den tatbestandsmäßigen Erfolg, ohne dass die Art und Weise dessen Herbeiführung eine Rolle dabei spielt, als maßgeblich. Es findet also keine Verlagerung der strafrechtlichen Verantwortung des im Chemiepark an- sässigen Unternehmens auf den Abwasseranlagenbetreiber statt.

Letzterer muss aber den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlagen bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung einer Gewässerverunreinigung selbst verantworten. Die einzelnen, in die Abwasseranlagen einleitenden Unternehmen, werden jedoch dadurch nicht per se exkulpiert.

Eine privatrechtliche Übertragung etwa im Sinne einer (unentgeltlichen) Schuldübernahme ist im Hinblick auf eigenes strafrechtlich relevantes Verhalten (Tun oder Unterlassen) nicht möglich.

24. Mai 2002

Abfallmanagement in Chemieparks

Durch Aufteilung eines mit einem Standort identischen Unternehmens in mehrere von-einander unabhängige Unternehmen am selben Standort (Chemiepark) entstehen aus der juristischen Person des einen Unternehmens mehrere juristische Personen. Eine entsprechende Situation ergibt sich bei Ansiedlung von Fremdfirmen auf dem Standort. Sie kann auch entstehen, wenn zwei benachbarte Standorte zu einem Standort unter Beibehaltung oder Neubildung von selbstständigen Unternehmen verschmelzen.

Im Zentrum der abfallrechtlichen Betrachtung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz steht der Abfallerzeuger oder -besitzer (im Folgenden nur noch als Abfallerzeuger bezeichnet). Ein Abfallerzeuger ist jede juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen. Durch die Aufteilung in mehrere juristische Personen entstehen folglich aus dem bisher einen Abfallerzeuger mehrere Abfallerzeuger.

Soweit Abfälle im Ausgangsunternehmen bisher auch gesammelt, transportiert und entsorgt wurden, stellt sich das Problem, wer diese Aufgaben künftig wahrnimmt. Zusammengekommen ergeben sich daraus eine Reihe von Fragen:

1. Wie ist das abfallrechtliche Verhältnis zwischen den Chemiepark-Benutzern und dem Chemiepark-Betreiber gestaltet?
2. Was ist mit den Überlassungspflichten für Abfälle zur Beseitigung gegenüber der Kommune?
3. Wie wirkt sich die Umwandlung auf die Nachweispflichten für besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige Abfälle aus?
4. Wie erfolgt die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen?
5. Wie werden Aufgaben und Pflichten des Abfallbeauftragten wahrgenommen?
6. Wer sammelt und transportiert? Bedarf der Transport von Abfällen innerhalb des Chemieparks einer abfallrechtlichen Transportgenehmigung?
7. Bedürfen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Produktionsanlagen im abfallrechtlichen Teil einer Anpassung?
8. Wie sieht es mit der Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte in sonstigen Fällen aus?
9. Wie verhält es sich mit der strafrechtlichen Verantwortung von Chemiepark-Betreiber und Chemiepark-Benutzer?

Zu 1. Benutzer/Betreibergesellschaft

Jeder einzelne Chemiepark-Benutzer ist für die bei ihm anfallenden Abfälle selbst verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst

- das Klassifizieren des Abfalls gemäß Abfallverzeichnisverordnung sowie gemäß Wasser-, Chemikalien- und Gefahrgutrecht,
- das Bereitstellen,
- das Überlassen,
- das Sammeln,
- das Befördern,
- das Lagern,
- die Vorbehandlung zur Verwertung oder zur Beseitigung sowie
- die Verwertung und Beseitigung.

Jeder Chemiepark-Benutzer muss sich um diese Verfahrensschritte kümmern. Der Umfang hängt davon ab, wie die Abfallentsorgung im Chemiepark organisiert ist. Der Chemiepark-Benutzer kann die Entsorgung selbst vornehmen, wenn er über eigene Anlagen verfügt. Er kann einen externen Dritten außerhalb des Chemieparks damit beauftragen, eine Entsorgungsfirma, die selbst Chemiepark-Benutzer ist, oder aber den Chemiepark-Betreiber. Dieser kann als Beauftragter gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG einsammeln, befördern und lagern, auch Abfälle verwerten. Er kann Abfälle beseitigen, wenn geeignete Anlagen vorhanden sind, oder muss sie dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger andienen, soweit die Übernahme des Abfalls durch Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Ob der Chemiepark-Benutzer seine Entsorgungspflichten hinsichtlich der Beseitigungsabfälle auf den Chemiepark-Betreiber übertragen kann, hängt von behördlicher und kommunaler Zustimmung ab (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG). Liegen diese vor, müssen Chemiepark-Benutzer diese Abfälle dem Chemiepark-Betreiber überlassen.

Ferner lässt sich in diesem Zusammenhang prüfen, ob der Chemiepark-Betreiber in Verbindung mit der örtlichen Industrie- und Handelskammer Aufgaben einer Selbstverwaltungskörperschaft im Sinne von § 18 KrW-/AbfG wahrnehmen kann.

Die Beauftragung eines Dritten erfordert eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Chemiepark-Benutzer und dem „Dritten“, also beispielsweise mit dem Chemiepark-Betreiber. Trotz dieser Übertragung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf einen Dritten bleibt die Verantwortung des Abfallerzeugers für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung seiner Abfälle erhalten. Letzteres gilt nicht für diejenigen Abfälle zur Beseitigung, die der Abfallerzeuger bzw. die Standortgesellschaft der Kommune zu überlassen hat.

Zu 2. Überlassungspflicht gegenüber der Kommune

Abfälle zur Beseitigung, sofern sie die Kommune von der gemeinsamen Beseitigung mit Hausmüll nicht ausgeschlossen hat, sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungs trägern (den kommunalen Entsorger) zu überlassen. Dies trifft auch auf den hausmüll ähnlichen Gewerbeabfall zu, sofern er nicht in einer eigenen Anlage entsorgt werden kann oder öffentliche Interessen seine Überlassung erfordern.

Wenn der Chemiepark-Betreiber oder ein Chemiepark-Benutzer über eine eigene geeignete Anlage verfügt, stellt sich für Abfall erzeugende Chemiepark-Benutzer die Frage, ob sie diese räumlich viel näher liegende Anlage nicht nutzen sollten oder ob gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine zwingende Überlassungspflicht besteht.

Zum einen ist dies, wie oben erwähnt, mit behördlicher und kommunaler Zustimmung möglich, zum anderen wäre dies auch möglich, wenn es sich dabei um eine „eigene“ Anlage handelt. Mit der „eigenen“ Anlage müssen nicht nur solche Anlagen gemeint sein, über die der Abfallerzeuger die alleinige Verfügungsgewalt innehält, was in der Regel Eigentum an der Anlage voraussetzt, sondern auch Anlagen, an denen der Abfallerzeuger über Betreiberechte verfügt, beispielsweise wenn er die Befugnis hätte, Weisungen in Bezug auf den Betrieb der Anlage zu erteilen, oder zumindest dafür sorgen kann, dass die Abfallentsorgung ordnungsgemäß abläuft.¹ Insofern sind für den Chemiepark vertragliche Gestaltungen vorstellbar, nach denen mehrere Chemiepark-Benutzer zu „Mitbesitzern“ einer Anlage werden können. Diese Rechtsposition ist aber nicht unumstritten.

Zu 3. Nachweispflichtige Abfälle

Die Umwandlung eines standortidentischen Abfallerzeugers in mehrere Abfallerzeuger (Chemiepark-Benutzer) hat Konsequenzen für die Nachweispflicht von besonders überwachungsbedürftigen (gefährlichen) und überwachungsbedürftigen Abfällen.

Jeder Chemiepark-Benutzer muss zunächst für sich bei der für ihn zuständigen Behörde eine Abfallerzeugungsnummer (Erzeugernummer) beantragen. Die an den standortidentischen Erzeuger gekoppelte Erzeugernummer ist individuell, und nicht auf eine Vielzahl neuer Chemiepark-Benutzer übertragbar.

Darüber hinaus sind für die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle eigene Entsorgungsnachweise und für die nur überwachungsbedürftigen Abfälle eigene vereinfachte Nachweise zu führen. Denn durch die Umwandlung des bisherigen Abfallerzeugers in neue Abfallerzeuger verlieren die alten Nachweise ihre Geltung. Ob die zuständigen Behörden die alten Nachweise lediglich mit Ergänzungsbescheiden versehen oder neue verlangen, liegt in deren Ermessen.

¹ Müggenborg, Hans-Jürgen: Das Phänomen der Industrieparks, DVBI 2001, 15.03.2001

Sofern die neu entstandenen Unternehmen neue Entsorgungsnachweise erstellen oder erstellen müssen, ist damit Formular- und Kostenaufwand verbunden. Dieser dürfte in erster Linie vom Umfang der sich neu zu bildenden Firmen und der bei ihnen verbliebenen Abfälle abhängig sein.

Wurden die Abfälle bisher im Rahmen des privilegierten Verfahrens entsorgt, reicht allerdings eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde aus. Dabei ist die Regel, dass sowohl im privilegierten Verfahren als auch im vereinfachten Nachweisverfahren neue Nachweisnummern, bezogen auf die neuen Erzeugernummern, bei der zuständigen Behörde zu beantragen sind, wofür Gebühren verlangt werden. Beim vereinfachten Nachweis werden darüber hinaus nur Änderungen im Rahmen der verantwortlichen Erklärung und der Annahmeerklärung vorgenommen, die ohne Behördenbeteiligung im Nachweisbuch abzuheften sind. Ein Zeitpunkt ist dafür nicht vorgesehen, doch dürfte es ratsam sein, möglichst rasch nach Etablierung der neuen Unternehmen die erforderlichen Änderungen durchzuführen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die bei einem Chemiepark-Benutzer anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle landesspezifischen Andienungspflichten unterliegen. Wenn die bisher standorteigene Abfallentsorgungsanlage dem Abfall erzeugenden Chemiepark-Benutzer gehört oder Betreiberrechte an ihr bestehen, entfallen diese Pflichten. Gehört die Anlage dagegen einem anderen Chemiepark-Benutzer, dem Chemiepark-Betreiber oder einem externen Dritten bleibt es bei der Prüfung auf Andienung.

Zu 4. Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen

Die vom bisherigen standortidentischen Abfallerzeuger zu erfüllende Pflicht, ein Abfallwirtschaftskonzept und eine Abfallbilanz zu erstellen, ist nach der Umwandlung in verschiedene Abfallerzeuger (Chemiepark-Benutzer) von jedem Einzelnen vorzunehmen, sofern bei ihm Abfälle anfallen und die gesetzlichen Schwellen überschritten werden.

Ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept und eine gemeinsame Abfallbilanz kann von mehreren Abfallerzeugern (Chemiepark-Benutzern) bei der zuständigen Behörde beantragt werden, wenn

- sie im Wesentlichen Abfälle erzeugen, die denselben Abfallschlüsseln zuzuordnen sind und
- die Abfälle aus vergleichbaren Herkunftsbereichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten stammen.

Zu 5. Betriebsbeauftragter für Abfall

Die Vorschriften für den Abfallbeauftragten nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (§ 54) enthalten einen Rechtsverordnungsvorbehalt. Dabei geht es um die Aufstellung der Anlagen, für die der Betreiber Abfallbeauftragte zu bestellen hat. Diese Verordnung steht aber noch aus. Für den Vollzug wird deshalb die auf dem früheren Abfallgesetz beruhende Betriebsbeauftragtenverordnung herangezogen.

Jeder Betreiber der dort aufgeführten Anlagen hat einen Abfallbeauftragten zu benennen, wenn bei ihm regelmäßig besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen. Deshalb muss ein Chemiepark-Benutzer zunächst prüfen, ob er eine oder mehrere der in der alten Verordnung aufgelisteten Anlagen betreibt. Er muss dann einen oder – von Art und Größe der Anlagen abhängig – mehrere Beauftragte bestellen.

Mit Zustimmung der Behörde können auch externe Beauftragte bestellt werden; dies kann beispielsweise auch der Beauftragte des Chemiepark-Betreibers sein.

Zu 6. Abfallrechtliche Transportgenehmigung

Der Transport von Abfällen zur Beseitigung und von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung ist innerhalb eines standortidentischen Unternehmens genehmigungsfrei. In einem Chemiepark ist er demgegenüber nur genehmigungsfrei, wenn die Entsorgungsanlage zum Unternehmen des Chemiepark-Benutzers gehört und mit eigenen Fahrzeugen transportiert wird. Beim Wechsel von der Eigen- zur Fremdentsorgung bedarf jeder Transport dieser Abfälle von einem Chemiepark-Benutzer zur Entsorgungsanlage auch innerhalb des Chemieparks einer abfallrechtlichen Transportgenehmigung und der dazugehörigen Transportpapiere.

Sie ist nicht erforderlich, wenn der Entsorgungsbetrieb innerhalb des Parks eine Zertifizierung im Sinne der Entsorgungsfachbetriebeverordnung nachweisen kann und die Abfälle vom Nutzer zur Entsorgungsanlage transportiert werden. Dies kann beispielsweise auf den Chemiepark-Betreiber zutreffen, wenn er Abfallentsorgung im Rahmen eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes betreibt.

Zu 7. Immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung; abfallrechtlicher Teil

Bei der Umwandlung eines standortidentischen Unternehmens mit eigenen Entsorgungsanlagen in verschiedene Unternehmen entsteht Handlungsbedarf, wenn in Nebenbestimmungen von immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigungen festgelegt ist, dass ein Wechsel von der Eigen- zur Fremdentsorgung angezeigt werden muss. Der Wechsel des Betreibers bei der früheren eigenen Anlage, wenn sie nunmehr dem Chemiepark-Betreiber oder einem anderen Chemiepark-Benutzer gehört, erfordert in der Regel keine Änderung der Genehmigung. Des Weiteren hat der Chemiepark-Benutzer als Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des Bundesimmissions-

schutzgesetzes gegenüber seiner zuständigen Behörde eine eigene Erklärung nach § 53 KrW-/AbfG abzugeben.

Zu 8. Genehmigung für Vermittlergeschäfte

Nach § 50 KrW-/AbfG bedarf derjenige einer behördlichen Genehmigung, der für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln will, ohne im Besitz der Abfälle zu sein.

Wenn ein standortidentisches Unternehmen, das über eine solche Genehmigung verfügt und für Dritte Abfallverbringungen gewerbsmäßig vermittelt hat, sich als juristische Person bei einer Umwandlung in einen Chemiepark auflöst und durch mehrere neue juristische Personen (Chemiepark-Benutzer und -Betreiber) ersetzt wird, verliert es diese Genehmigung. Sie ist entweder von einem der Chemiepark-Benutzer oder vom Chemiepark-Betreiber neu zu beantragen.

Hintergrund dafür ist die behördliche Pflicht zu prüfen, ob Tatsachen die Annahme einer Unzuverlässigkeit des neuen Chemiepark-Benutzers oder des neuen Chemiepark-Betreibers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung beauftragten Person rechtfertigen.

Bleibt die im Besitz der Genehmigung befindliche juristische Person bei der Umwandlung erhalten, spricht nichts gegen die Weitergeltung der Genehmigung.

Wenn sich die Möglichkeit, Entsorgungsangebote zu vermitteln, erst mit der Bildung des Chemieparks ergibt, wäre für diese Tätigkeit ebenfalls eine behördliche Genehmigung erforderlich. Dies trifft beispielsweise auf den Chemiepark-Betreiber zu, wenn er zwischen einem Chemiepark-Benutzer und einem externen Entsorger Entsorgungsdienstleistungen vermittelt, ohne die in Frage kommenden Abfälle in Besitz zu haben oder zu nehmen.

Zu 9. Strafrechtliche Verantwortung von Chemiepark-Betreiber und Chemiepark-Benutzer

Der Tatbestand des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen nach § 326 StGB kann sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig verwirklicht werden. Als Täter im Sinne des Strafgesetzes kommen sowohl die Benutzer-Unternehmen als auch der Chemiepark-Betreiber bzw. Beseitigungsanlagenbetreiber in Frage.

Das Gesetz stellt nicht auf das Eigentum am Abfall ab, sondern zielt auch auf den Besitzer des Abfalls im Sinne von § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG, d. h. auf denjenigen, der die tatsächliche Sachherrschaft über den Abfall hat. Damit trägt jeder in der Kette Abfallerzeugung, Abfalllagerung, Abfallbehandlung, Abfallbeseitigung allein und gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen strafrechtliche Verantwortung. Es findet insoweit keine Verlagerung der strafrechtlichen Verantwortung des im Chemiepark ansässigen Unternehmens auf den Beseitigungsanlagenbetreiber statt.